943.41
B737t

BRO
DART
MADE IN U.S

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/territorialgesch00brau

Territorialgeschichte der Grafschaft Ziegenhain

(Teildruck)

Die Frühzeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Fritz Adolf Brauer

aus Bad Wildungen

Marburg 1928

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 26. Juli 1928.

Berichterstatter:
Professor Dr. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1926.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, I. Reihe (Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau) 6. Stück unter dem Titel: Die Grafschaft Ziegenhain.

943.41
B737t

Inhalt

der vollständigen Arbeit

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . .
Handschriftliche Quellen . . . . . .
Abkürzungen . . . . . .
Einleitung . . . . . 1— 3

Erstes Kapitel. Grenzen und Umfang in der Frühzeit 4—15
1. Zur Methode und Grenzen zwischen Hessen- und Lahngau im Gebiete der Grafschaft . . . . . 4— 6
2. Zur Gliederung innerhalb der Grafschaft Ziegenhain . . . 6— 7
3. Zent Bulenstrut . . . . . 7—10
4. Gericht zur Kalten Hainbuche . . . . . 10—11
5. Die übrigen Gerichtsstätten im Schwalmgebiet . . . . . 11—15

Zweites Kapitel. Grundlagen der Territorialgrafschaft 16—33
6. Die Grafen Gozmar als Vorgänger der Grafen von Ziegenhain . . . . . 16—17
7. Die Grafschaft Rudolfs . . . . . 17—27
8. Die Lehnsauftragung an Hersfeld . . . . . 27—28
9. Reichsgut und Kirchenlehen . . . . . 28—33

Drittes Kapitel. Die Grafschaft seit dem 13. Jahrhundert
10. Territorialentwicklung bis zum Anfall an Hessen (1450)
11. Samtverwaltung in ziegenhainischer und hessischer Zeit

Viertes Kapitel. Die Aemter und ihre Verfassung
12. Amt Rauschenberg
13. Amt Gemünden
14. Amt Ziegenhain
15. Gericht zur Landsburg
16. Amt Schönstein
17. Treysa
18. Amt Neukirchen
19. Gericht Ottrau
20. Gericht Röllshausen
21. Amt Schwarzenborn

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

Fünftes Kapitel. Grenzentwicklung
22. Schönstein mit Bellnhausen und Lindenborn
23. Gemünden mit Schiffelbach und Hertingshausen
24. Rauschenberg
25. Ziegenhain und Treysa
26. Neukirchen mit Ottrau und Röllshausen
27. Schwarzenborn

Anhang

Beilagen

Atlas
1. Grundkarte
2. Gaukarte
3. Siedlungskarte
4. Ziegenhainisch-reichenbachischer Besitz vor 1272
5. In der Grafschaft aufgegangener Kirchen- und Adelsbesitz
6. Aemter und Gerichte seit 1367
7. Grenzkarte

Unter den mittelalterlichen Territorien des Hessenlandes verdient die Grafschaft Ziegenhain aus mehr als einem Grunde Beachtung. Zwar kann sie sich mit den beiden großen Rivalen Hessens, der Landgrafschaft und dem Erzstifte Mainz, nicht messen. Aber unter den Mächten zweiten Ranges nimmt sie die erste Stelle ein. Nicht so sehr ihre Größe als ihre geographische Lage gibt der Grafschaft eine Bedeutung, welche über die der übrigen gleichartigen hessischen Territorien hinausgeht: sie liegt auf der Schwelle zwischen Ober- und Niederhessen und füllt — ein schmales, langgestrecktes Gebilde — den Raum zwischen dem Burgwalde im Westen und den höchsten Erhebungen des Knüllgebirges im Osten aus. Sie umspannt so das mittlere Schwalmgebiet, den heutigen Kreis Ziegenhain ohne das kleine Gericht am Spieß, und zieht jenseits der Wasserscheide auch die mittlere Wohralandschaft in ihren Bereich. Diese Grenzlage zwischen den beiden geographischen Landschaften ist ihre Stärke. Im Frieden verbindet sie nicht nur die genannten Landschaften miteinander, sondern sie vermittelt auch den Durchgangsverkehr zwischen Rhein und Weser; denn die große Heerstraße, „die langen Hessen" mit ihren Nebenstraßen, zieht mitten durch die Grafschaft hindurch. Bildet sie so im Frieden die wichtigste Brücke zwischen dem Süden und dem Norden, so vermag sie in Kriegszeiten dem Durchzuge fremder Truppen ebensogroße Hindernisse zu bereiten. Die Gunst der Lage machte die Inhaber dieses kleinen Pufferstaates zu geborenen Parteigängern des Erzstiftes Mainz oder der Landgrafschaft Hessen. Die Grafen haben diese Situation nach Kräften auszunutzen versucht; wir finden sie daher während der ganzen Dauer des Kampfes zwischen Hessen und Mainz aktiv auf der einen oder anderen Seite beteiligt. Ihre Hoffnungen aber auf territorialen Gewinn konnten sie dabei nicht verwirklichen. Die Ursachen dieses Mißlingens sollen hier nicht näher erörtert werden. Ebensowenig können wir uns in der vorliegenden Abhandlung, die die Territorialentwicklung der Grafschaft Ziegenhain behandeln soll, mit der hochinteressanten Bündnispolitik der Grafen befassen, da ihr eben keine greifbaren territorialen Erfolge beschieden waren.

1) Ihre Zusammenstellung ist im wesentlichen im Literaturverzeichnis

Die Bedeutung der „Paßlage" wird aber in der folgenden Untersuchung häufig in Erscheinung treten, denn ein gut Teil der territorialen Tendenzen ist nur verständlich, wenn wir uns auf diese geopolitischen Grundlagen besinnen.

Gedruckte Quellen konnten für die Untersuchung nur in beschränktem Maße herangezogen werden [1]). In der Hauptsache baut sie sich auf ungedruckten Urkunden, Akten und Karten des Staatsarchivs zu Marburg auf.

Es sind besonders die Bestände des Archivs der Grafschaft Ziegenhain, des Ziegenhainer Samtarchivs, der Urkundenarchive der Klöster Haina, Hersfeld, Fulda, Spießkappel und Immichenhain, einer Reihe von Adels- und sonstigen Familienarchiven und des hessischen Generalrepertoriums, die die wertvollsten Aufschlüsse über die Grafschaftsverhältnisse der Frühzeit und die Grundlagen der Territorialgrafschaft geben. Auch in dem Kapitel über die Entwicklung der Grafschaft seit dem 13. Jahrhundert bilden sie die wichtigste Quelle. Eine besonders große Bedeutung für die Darstellung der Amts- und Grenzverhältnisse der neueren Zeit kommt den Akten, namentlich der Gruppe der Sal- und Dorfbücher und sonstiger salbuchartiger Aufzeichnungen, den Orts- und Pfarrreposituren, dem hessischen Kammerarchiv, den Kartenreposituren und den Katastervorbeschreibungen zu.

Außerdem sind noch kleinere Bestände der bayrischen Staatsarchive zu München und Würzburg, des Stiftsarchivs Fritzlar, des hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt, der Landesbibliothek zu Kassel und der Staatsbibliothek zu Berlin, insbesondere die Atlanten von Schleenstein [2]) und Dilich [3]), benutzt worden [4]).

In methodischer Hinsicht ist die am „Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau" übliche Arbeitsweise zur Anwendung gekommen: bei der Sammlung und Verarbeitung des Stoffes sind wir von der gut bezeugten neueren Zeit ausgegangen, und haben rückwärtsschreitend die Tatbestände der früheren Jahrhunderte untersucht. In der letzten Redaktion sind dann die Ergebnisse in chronologische Reihenfolge gebracht worden.

Die Untersuchung ist in engem Zusammenhang mit der kartographischen Darstellung des Stoffes gewachsen; häufig sind erst durch das Kartenbild fehlende Zusammenhänge erschlossen worden. Daher erscheint der beiliegende Atlas als notwendiger Bestandteil der Gesamtarbeit [5]).

---

erfolgt. **2)** Vgl. dazu Stengel im 28. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck (1925) 4. **3)** Vgl. die Ausgabe von Stengel. **4)** Siehe das Verzeichnis der handschriftlichen Quellen. **5)** Es konnten nicht alle Karten veröffentlicht werden; die Originale sind im Kartenarchiv des „Geschichtlichen Atlas" auf dem Historischen Seminar der Universität Marburg Abt. B, niedergelegt.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Stengel, der die vorliegende Untersuchung angeregt und ihr Wachstum vom ersten Tage an mit innerer Anteilnahme und steter Hilfsbereitschaft geleitet hat, meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck zu bringen. Ebenso möchte ich nicht verfehlen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Küch, für seine außerordentlich wertvollen Hinweise und Anregungen auf genealogischem und heraldischem Gebiete, meinen tiefgefühlten Dank abzustatten. Nächst ihm fühle ich mich allen Beamten des Marburger Staatsarchivs und der übrigen Archive und Bibliotheken für ihre liebenswürdige, unverdrossene Mühewaltung und Hilfsbereitschaft zu stetem Dank verpflichtet.

Erstes Kapitel.

Grenzen und Bestandteile in der Frühzeit.

1. Über die Grenze zwischen Hessengau und Lahngau im Gebiet der Grafschaft.

In gegenseitigem Gedankenaustausch der Arbeitsgemeinschaft des „Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau" gewonnene Ergebnisse und Anschauungen über die hessischen Gauverhältnisse im allgemeinen und die Grenze zwischen dem Hessen- und dem Lahngau im besonderen haben bereits ihren Niederschlag in den verwandten Arbeiten von G. Wrede [1]) und E. Anhalt [2]) gefunden. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle sowohl eine kritische Auseinandersetzung über die Methode und die Auffassung früherer Forscher [3]) als auch eine ausführliche Darstellung des heutigen Standes der Forschung. Nur insofern sind diese Probleme hier zu berühren, als die Gauzugehörigkeit des Gebietes der Grafschaft Ziegenhain in Frage kommt.

Der Weg ist durch v. Schenk zu Schweinsberg [4]), Menke [5]) und K. Wenck [6]) vorgezeichnet. Danach muß jede gaugeographische Untersuchung von den urkundlichen Belegen der Gauzeit ausgehen, während die Nachrichten über die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsverhältnisse der späteren Zeit nur wertvolle Hilfe bei der Vervollständigung des Kartenbildes gewähren können.

Das Ergebnis ist folgendes. Das gesamte Stromgebiet der Schwalm mit Ausnahme des Nordhanges des Vogelsberges bis in die Gegend von Alsfeld muß zum Hessengau gerechnet werden. Ebenso gehört das Flußgebiet der Edder von der Quelle an und das obere Wohrabecken zu dieser Einheit. Der Umstand, daß die Wohra zum Stromgebiet der Lahn gehört, mag Zweifel erwecken, ob ihre Quellandschaft, die Bulenstrut, wirklich zum Hessengau und nicht viel eher zum Lahngau zu rechnen sei. In der Tat

---

1) Wrede 3 ff. **2)** Anhalt 3 ff.; zu einer abweichenden Äußerung von K. A. Eckhardt vgl. vorläufig Stengel bei Anhalt 9 Anm. 41. **3)** H. B. Wenck LG II 413, 413 Anm. p.; Landau, Hessengau u. ZHG X 184; Böttger 197 Anm. 335. **4)** G. v. Schenk zu Schweinsberg, Skizze einer Kritik von Böttger (Quartalsblätter des histor. Vereins f. das Großherzogtum Hessen IV, 1874). **5)** Menke, Besprechung von Böttger (Hist. Zeitschr. XXXVIII [1877] 111 ff.). **6)** K. Wenck, Zur Geschichte des

sind noch in der karolingischen Zeit [7]) — in ihr bilden ja die alten Gaue, die wir uns „irgendwie als Siedlungsgemeinschaften zu denken haben", im allgemeinen die Grundlage der Grafschaften — Wasserscheiden, wie auch Wälder und Sümpfe vermöge ihrer siedlungs- und verkehrshemmenden Eigenschaften ein grenzbildender Faktor erster Ordnung [8]). Daher ist auch eine Überschneidung von Wasserscheiden eine Ausnahmeerscheinung. Ihre Bedeutung als grenzbildender Faktor ist aber an der genannten Stelle erheblich durch den Umstand herabgemindert, daß der Übergang von der Wohra zur Edder ein ganz allmählicher ist. Keinesfalls bildet er ein Verkehrs- oder Siedlungshindernis. Eher noch riegelt der Burgwald und die südlich der Bulenstrut von Westen nach Osten ziehenden Höhenzüge die obere Wohralandschaft gegen das übrige Lahngebiet ab.

Außer dem Breviarium Lulli, auf das sich unsere Ansicht von der Zugehörigkeit der Bulenstrut zum Hessengau vornehmlich stützt, gibt es keinen weiteren eindeutigen Beleg. Aber andere Erscheinungen, die isoliert betrachtet nichts besagen, unterstützen, mit solchen Zeugnissen in Verbindung gebracht, unsere These aufs beste. Zunächst kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Grafen von Reichenbach-Ziegenhain bis ins 13. Jahrhundert öffentliche Gerichtsrechte und einen außerordentlich großen Grundbesitz in der Zent Bulenstrut besessen haben [9]). Dieser Besitz, der ursprünglich eine Einheit gebildet hat, ist den Reichenbachern in unmittelbarem Erbgange von den im Hessengau bekannten Grafen Gozmar überkommen [10]). Das Grafenamt der Grafen Gozmar im westlichen Hessengau in Verbindung mit reichem Familiengut ist die aus früher Zeit überkommene Grundlage der späteren ziegenhainischen Territorialgrafschaft [10]). Zu diesem alten Erbe darf auch die Bulenstrut gerechnet werden: dort sind Zentgerichtsbarkeit und andere Gerechtsame im Besitz der Familie. Nun ist zwar der Besitz öffentlicher Gerichtsrechte in zwei verschiedenen Gauen durch eine Grafenfamilie an sich nichts Ungewöhnliches [11]). Doch bedeutet die Ausübung der Zentgerichtsbarkeit in der Bulenstrut durch die Reichen-

---

Hessengaus (ZHG XXXVI [1903] 229 ff.). **7)** Waitz VG III² 376 ff., 378; R. Schröder RG⁶ 130. **8)** Aubin 6 ff.; Spruner-Menke Karten 31—36. **9)** 1252 erscheint der Zentgraf Wigand, den wir auf Grund verschiedener Zeugenreihen zum Stande der Ministerialen rechnen dürfen, als Mann des Grafen Gottfried von Reichenbach auf Grundbesitz des Grafen in der Bulenstrut (H. B. Wenck UB II Nr. 148 u. UAH); vgl. auch Kap. I § 3 bes. Anm. 26. Da in dieser Zeit ein Lehensverhältnis eines Ministerialen zu verschiedenen Herren unmöglich ist, muß auch die Zent als reichenbachisches Lehen angesehen werden. Neben diesem eindeutigen Belege erscheint der Zentgraf Wigand noch in den Zeugenreihen einer Reihe ziegenhainischer Urkunden in Gesellschaft mit anderen ziegenhainischen Beamten und Lehnsträgern 1253 (UAH). **10)** Vgl. Kap. II § 6. **11)** Vgl. Wrede 12. **12)** Wir

bacher in Verbindung mit den dortigen Gaubelegen und der gozmarisch-ziegenhainisch-reichenbachischen Grafschaft im Hessengau wohl eine Stärkung unserer These von der Zugehörigkeit der Bulenstrut zum Hessengau.

Einer genaueren Abgrenzung der beiden Gaue stehen größere Schwierigkeiten entgegen [12]). Sie beruhen vor allem darauf, daß auf lahngauischer Seite die alten Verhältnisse früh gestört worden sind. Bis zum 14. Jahrhundert sind große Teile des Grenzgebietes durch verschiedene Hände gewandert. Dies gilt sowohl von dem Amte Rauschenberg als auch von den Ämtern Neustadt und Amöneburg.

Der Südteil von Rauschenberg muß auf Grund der Lage von Wambach im Lahngau zu diesem Gau gerechnet werden [13]). Leider wissen wir nicht, zu welcher Einheit dieser Teil des Ziegenhainer Gebietes gehört [14]). Ähnlich liegen die Verhältnisse im Amt Neustadt. Sicher zum Lahngau gehört der Westen mit Allendorf [15]) als Mittelpunkt. Dagegen spricht bei Neustadt die frühere Zugehörigkeit zur Grafschaft Ziegenhain und noch andere Gründe für den Hessengau. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Grafschaft Ziegenhain aus der westlichen Grafschaft des Hessengaues entstanden ist, wenn auch die Grafschaft schon früh territorialen Charakter angenommen hat und in lahngauisches Gebiet hineingewachsen ist [16]). Doch müssen wenigstens die Zenten ‚Wegebach' (mit Treysa) und ‚zum Sebbel' (mit Ottrau) zum Hessengau gerechnet werden. Neustadt ermangelt eines solchen Beleges für die Gauzeit, da die Identität von ‚Niwihusen' [17]) im Hessengau und Neustadt nicht zu erweisen ist. Doch spricht die topographische Lage eines Teils des Amtes im Flußgebiet der Schwalm und die Zugehörigkeit des Amtes zu den beiden Sedes Neustadt und Amöneburg [18]) dafür, daß es richtig ist, den Ostteil dem Hessengau zuzurechnen [1]).

2. Zur Gliederung der Grafschaft Ziegenhain.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Quellen der Gauzeit sich auf einige wenige Urkunden beschränken. Es ist mit ihrer Hilfe wohl möglich, die ungefähre Grenze zwischen Hessen- und Lahngau zu finden, aber über die Zentengliederung

---

werden besonders in der Bulenstrut die Schwierigkeiten einer Abgrenzung von Ort zu Ort erkennen; vgl. unten Kap. I § 3. **13)** Vgl. Klibansky §§ 4 und 5. **14)** ‚In pago Logenahe ... in Wanebach' d. i. Hof Wambach bei Rauschenberg (Cod. Laur. III 13). **15)** MGDKar I 144; ZHG X 187. 16) Vgl. Kap. II §§ 7 und 9. **17)** ZHG X 187 f.; E. Schröder 363; Landau vermutet den Ort in der „oberlahngauischen" Nachbarschaft von Grüßen, Wohra und Treysa; E. Schröder setzt Zweifel in diese Auffassung. **18)** Würdtwein I 270, III 251. **19)** Eine Sonderstellung nimmt das

der beiden Gaue im Machtbereich der späteren Grafschaft verbreiten sie kein Licht. Begünstigt ist die Forschung durch die allgemeine Erfahrung, daß die Zenten nicht mit dem frühen Mittelalter verschwinden, sondern bis in spätere Zeit erhalten bleiben. Zwar hat die Territorialentwicklung meist ihren ursprünglichen Umfang verändert, aber die alten Gerichtsmittelpunkte sind noch lange Zeit erkennbar, auch wenn sie durch Neubildungen überlagert sind. Im Gebiete der Grafschaft Ziegenhain dürfen als alte Einheiten die Zent Bulenstrut, die Zent Wegebach, das Gericht ‚uf den Wasen' und das Gericht ‚zum Sebbel' angesehen werden [19]). Der Nachweis wird freilich nicht bei allen gleichmäßig exakt zu erbringen sein, da die Überlieferung teilweise mangelhaft ist. Unsere Auffassung, daß wir es hier z. T. mit alten Zenten zu tun haben, stützt sich zunächst auf die besondere Eigenart des Namens und der Örtlichkeit der Dingstätten: die fränkische Gerichtsversammlung, als die Zusammenkunft aller Freien, mußte notwendigerweise unter freiem Himmel stattfinden. Im Gegensatz dazu tagen die aus grundherrlicher Wurzel entstandenen Gerichte oft auf dem Herrenhofe, in den Siedlungen, seien es nun Dörfer, Burgen oder Städte. Daher können wir wohl, wenn Gerichte, die in zweifellos uralten Siedlungsgebieten gelegen sind, ihre Dingstätten [20]) im freien Felde, auf einem Berge oder Hügel, oder an sonst einem hervorragenden Orte haben, alte Volksgerichte vermuten. Diese Voraussetzung ist bei jenen ziegenhainischen Gerichten z. T. gegeben. Neben ihnen müssen sowohl im Lahn- als im Hessengau noch andere alte Zenten angenommen werden. Ihr Name und Umfang bleibt jedoch im Dunkeln. Möglicherweise leben auch sie in späteren Gerichten fort. Wenden wir uns nun den einzelnen Gerichten zu, um festzustellen, inwieweit spätere Verhältnisse alte Bildungen der Gauzeit sicher erhalten haben.

3. Zent Bulenstrut.

Im Westteil der Grafschaft begegnen uns als Gauorte Wambach [21]) im Lahngau und Wohra [22]) im Hessengau und außerhalb des späteren Territoriums unweit seiner Nordgrenze Grüßen [22]). Von ihnen darf Grüßen mit Sicherheit in die Bulenstrut gesetzt werden. Die Zent wird zwar erst im 13. Jahrhundert erwähnt [23]), aber die zahlreichen Belege lassen deutlich erkennen, daß es keine Neubildung auf hofrechtlicher Grundlage ist, sondern eine

Gericht „zur Kalten Hainbuche" ein. **20)** Nach der Dingstätte führt das Gericht im allgemeinen seinen Namen. Vgl. dazu Aubin 7 bes. Anm. 21. **21)** Vgl. oben Anm. 14. **22)** Vgl. Anhalt 4 bes. Anm. 15. **23)** C. Falckenhainer, Gütererwerbungen des Klosters Haina während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (ZHG III 1843 40 ff.). Über das Gericht Bulen-

alte politische Einheit. Nämlich noch zu einer Zeit, da das Gebiet der Bulenstrut von einer Reihe hofrechtlicher Gerichte durchsetzt ist, erscheint das Gericht in der Bulenstrut als das öffentliche, weltliche Gericht [24]) der freien Bauern, aus deren Reihen sich auch die Schöffen [25]) ergänzen. Gleichzeitig begegnet auch wiederholt der Titel eines Zentgrafen [26]) für den Richter in der Bulenstrut. Schließlich bedeutet die Urkunde über eine Güterschenkung eines hessischen Ministerialen zu Haddenberg [27]) eine weitere Bestätigung unserer Auffassung. Die Schenkung erfolgt am Dingplatz, der Bulenstrut, da die Güter zu Haddenberg innerhalb der Zent Bulenstrut liegen.

Eine eingehende Untersuchung über die allseitige Ausdehnung der Zent geht über den Rahmen unserer Arbeit hinaus, da der Mittelpunkt und der Hauptteil ihres Gebietes außerhalb der Grafschaft Ziegenhain liegen. Sie erübrigt sich auch, weil von E. Anhalt bereits eine ausführliche Darstellung vorliegt [28]). Lediglich die Zugehörigkeit einer Reihe ziegenhainischer Orte im 14. Jahrhundert zur Bulenstrut macht eine Auseinandersetzung damit notwendig.

Die Orte Wohra, Langendorf und Albshausen gehören im 14. Jahrhundert mit dem ‚ungeboten ding' zur Bulenstrut [29]), obgleich sie von dem Haupteile der Zent durch das ziegenhainische Amt Gemünden getrennt sind. Nur indirekt hängen sie mit der damals mainzischen Bulenstrut durch die ebenfalls mainzische Zent Bentreff zusammen. Wie aber steht es mit ihrer Zugehörigkeit im frühen Mittelalter? Eine frühere Zugehörigkeit zur Zent Bentreff kommt nicht in Frage, da wir mit E. Anhalt [30]) ihr Siedlungsgebiet als nachkarolingische Rodung ansehen möchten. Ebensowenig ist ein alter Zusammenhang mit einer anderen Zent im Süden der Bulenstrut denkbar, da unmittelbar südlich der Orte die Grenze zwischen Hessen- und Lahngau von Westen nach Osten verläuft [31]). Es bleibt daher nur die eine Möglichkeit, einen politischen Zusammenhang zwischen den drei Orten und der Bulenstrut seit ältester Zeit anzunehmen.

---

strut vgl. Anhalt 12 ff. **24)** ZHG III [1843] 71—73, 74: „... coram iudicio forensi ..., ... coram iudicio seculari ..., ... ante tribunali in Bulenstrut ..., ... coram iudicio ordinario in Bulenstrut ...'. **25)** Dytmar von Lindenborn und andere bekennen, daß der alte Siegfried von Bockendorf, Schöffe im Gericht zur Bulenstrut, und Hermann Biber, Johann Wymud, Dytmar uf dem Berge von Römershausen, Dorfleute in der Bulenstrut, mit ausgereckten Händen unter Eid ausgesagt haben zur rechten Tageszeit, ...: 1356 Juni 3. (UAH). **26)** ‚Wigandus centgravius' in Altengrüßen 1250, 1252 und 1253; ‚Wigandus centurio' 1252 (UAH); auf der Rückseite einer Tauschurkunde des Zentgrafen Wigand steht: ‚concambi comitis Wigand' (UAH). **27)** Kopp, Gerichte I Beil. 57; Grotefend Nr. 41; vgl. Anhalt 13 Anm. 4. **28)** Anhalt 12 ff. **29)** Vgl. Beil. Nr. 9. **30)** Anhalt 14 und 20. **31)** Unmittelbar südlich liegt Wambach; vgl. dazu oben Anm. 14. **32)** Beil. Nr. 9.

Die Mitteilung des Weistums von 1367 [32]), daß die Orte zur Bulenstrut gehören, wird durch die Einzelangaben des Weistums über die Teilung der Gerichtsrechte noch verstärkt; obgleich sie nämlich grundherrlich und mit dem Niedergericht als fuldische Vogteien nach Rauschenberg zuständig sind [33]), gehören sie mit der hohen Gerichtsbarkeit nach ‚aldem rechte' zur Bulenstrut [32]).

Von dem genau umrissenen Inhalte der hohen Gerichtsbarkeit ist in diesem Zusammenhange nur die Verpflichtung zum Besuch der drei ungebotenen Dinge und die Fünfschillingbuße wichtig [34]). Schließlich kann auch wohl die Zugehörigkeit zur Sedes Grüßen für unsere Auffassung ins Feld geführt werden. Wir dürfen die Orte daher mit Sicherheit auch für das frühe Mittelalter zur Bulenstrut rechnen [35]). Daraus ergibt sich, daß das gesamte Wohratal einschließlich der Seitentäler von Albshausen und Halsdorf flußaufwärts zur Bulenstrut gehört hat. Wir kommen mit der Südgrenze der Bulenstrut nun in unmittelbare Nähe des Lahngaues, denn die nächste Örtlichkeit, Wambach, im Amt Rauschenberg, ist im 9. Jahrhundert im Lahngau bezeugt [36]). An dieser Stelle scheint einmal die Ermittlung einer festen Grenzlinie zwischen den beiden Gauen zu gelingen. Im Westen wird die Grenze mit Sicherheit durch den unbesiedelten Burgwald gebildet. Im Südosten fehlt es scheinbar an sicheren Unterlagen. Die Sedeseinteilung gibt einige Anhaltspunkte. Soweit die politische Zugehörigkeit der Sedes-Orte bekannt ist, decken sich im 14. Jahrhundert Bulenstrut und Sedes Grüßen [37]), zu denen wir als ursprünglichen Bestandteil auch Gemünden [37]) rechnen dürfen. Es darf indessen nicht vergessen werden, daß die überlieferte kirchliche Einteilung nicht über das 13. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. Außerdem drängt die topographische Lage der Orte und noch mehr ihr Name zur Feststellung, daß wir es hier mit einem jüngeren Siedlungsgebiete zu tun haben, das in karolingischer Zeit kaum bevölkert war [38]). Allenfalls dürfen in den Seitentälchen der Wohra dort, wo sie sich zum Fluß hin breiter öffnen, auch damals schon Siedlungen angenommen werden [39]). Mit fortschreitender Besiedlung der höheren Lagen — natürlich ging sie von den unteren Tälern aus — schiebt die Zent ihren Geltungsbereich weiter vor und findet ihre natürliche Begrenzung in den Höhenzügen, die die mittlere Wohralandschaft im Südosten begrenzen. Eine Erinnerung daran ist noch in späterer Zeit lebendig: im Osten von Winterscheid zieht noch im 16. Jahrhundert längs der Wasserscheide von Süden nach Norden

---

33) Vgl. Beil. Nr. 4 **34)** Das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Mainz und Ziegenhain wird eingehend im Kap. IV § 12 behandelt. **35)** Zu demselben Ergebnis kommt auch Anhalt 12. **36)** Vgl. Anm. 14. **37)** Würdtwein III 328, 327. **38)** Arnold 344, 450. **39)** Arnold 295, 317, 318.

eine alte Grenze, die durch den „Rennweg“ und die „Alten Scheiddriescher“ gekennzeichnet wird [40]). † Niedlingen [39]), Josbach [39]), Lischeid [38]), † Groß- und † Kleinrode [38]) und Winterscheid [38]) dürfen so als die Grenzorte der Bulenstrut im Südosten angesehen werden. Zugleich kann das ausgedehnte Waldgebiet im Süden und Südosten dieser Orte — seine höchsten Erhebungen sind Hecke, Kohlkopf, Wetzstein, Nadelöhr, Gerwigshagen, Martinshege und Fuchsbau — als die Grenzscheide zwischen Hessen- und Lahngau gelten.

Schwierigkeiten in der Zuteilung macht das obere Gilsatal mit den Orten Willingshausen (Gilserberg), Moischeid, † Hermershain, † Herbach, † Nebelingshausen, Sebbeterode, Schönau, † Rommershausen und Schönstein. Mit Anhalt teilen wir die Auffassung, daß auch hier jüngeres Siedlungsgebiet vorliegt [41]). Da aber die Gilsa zur Schwalm entwässert, muß die Zugehörigkeit zur Bulenstrut überraschen, wenn wir nicht annehmen, daß auch hier der Siedlerstrom von der Wohra über die Wasserscheide herübergekommen ist. Dafür spricht der frühe Zusammenhang zwischen Moischeid und Gericht und Sedes Gemünden. Wollten wir mit Anhalt eine spätere Angliederung des oberen Gilsagebietes zu mainzischer Zeit annehmen [41]), so wäre die Zugehörigkeit der nicht-mainzischen Orte zur Sedes Grüßen nicht zu erklären.

4. Das Gericht zur Kalten Hainbuche.

Der Name des Gerichtes und die Dingstätte [43]) lassen eine alte Einheit vermuten. Der Umstand, daß die Grenze des Gerichtes quer über die „Kalte Hainbuche“ hinweggeht [44]), verstärkt noch den Eindruck, daß wir in diesem Gerichte den Rest eines alten größeren Gerichtes zu suchen haben. Und doch wird das kaum zutreffen. Wir dürfen nicht vergessen, daß sowohl die bekannten Orte der „Kalten Hainbuche“ — es sind Itzenhain, Appenhain und † Wittgenhain — als auch die übrigen Orte der weiteren Umgebung — es sind die ziegenhainischen Orte Ober- und Nieder-

---

40) Enthalten in einer Grenzkarte des Gerichts ‚zur Kalten Hainbuche‘ vom Ende des 16. Jh.s, die Stengel, Dilich 27 Anm. 28 Heinz Markgraf zuschreibt. Die oben angeführte Grenze hat damals nur noch teilweise Geltung, ist aber in der Karte als „Alter Scheid“ und „Alte Scheidtriescher“ gezeichnet (OR Bellnhausen). Die in diesem Grenzgebiet häufigen Bergnamen (Alte Scheid, Auf der Scheide, Sengel-, Hebstreit) und Ortsnamen (Li-, Winter-, Moischeid) auf „scheid“ haben also einen konkreten Sinn, sodaß sie mit der von F. Steinbach, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte 62 ff. angenommenen Modeströmung kaum ausreichend erklärt werden können. **41)** Anhalt 15. **42)** Vgl. Kap. IV § 13 **43)** Die „Kalte Hainbuche“ ist ein Berg zwischen Gilserberg, Sachsenhausen und Appenhain von 432 m Höhe, der die ganze weitere Umgebung überragt. **44)** Vgl. Kap. VI § 22 und oben Anm. 40. **45)** Die drei Orte der „Kalten

sachsenhausen, Frankenhain, † Treisbach und der adlige Hof Bellnhausen — ausnahmslos einer jüngeren Siedlungszeit zugeschrieben werden müssen. Das beweisen sowohl ihre Namen als auch ihre topographische Lage und der geringe Umfang der Siedlungen [45]).

Fragen wir nach dem mutmaßlichen Ausgangspunkte der Besiedlung, so weist zunächst die topographische Lage nach dem Schwalmgrunde hin. Damit stimmt auch die kirchliche Zugehörigkeit überein: die Orte des Gerichts gehören zur Sedes Treysa [46]), obwohl sie politisch bis ins 14. Jahrhundert nicht mit der Grafschaft Ziegenhain zusammenhängen [47]).

Wir sehen daher in der „Kalten Hainbuche", dem adligen Hofe Bellnhausen und den ziegenhainischen Orten Sachsenhausen, Frankenhain und † Treisbach spätere Rodungen in dem zur Karolingerzeit zusammenhängenden Waldgebiete zwischen Wohra und Schwalm. Möglicherweise handelt es sich um zentfreies Gebiet; auf diese Weise würde sich die starke Anhäufung des Kirchengutes [48]) sowohl als die selbständige Stellung der genannten ziegenhainischen Orte erklären [49]). Diese gehen zwar nach Ziegenhain, aber nicht ‚uf den Wasen' zu Gericht und gehören auch nicht zur Lehnsgrafschaft.

5. Die übrigen Gerichtsstätten im Schwalmgebiet.

Im Gebiete der von Hersfeld zu Lehen gehenden ziegenhainischen Grafschaft liegen noch drei alte Gerichtseinheiten: das Gericht ‚auf dem Wasen', das Gericht ‚zum Sebbel' und die Zent Wegebach. Da die drei Gerichte in ihrer Entwicklung voneinander beeinflußt sind, erscheint eine gemeinsame Betrachtung zweckmäßig.

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß Wegebach eine alte Zent ist. Ihre Existenz scheint gesichert, sowohl durch jüngere [50]) Nachrichten als auch durch alte urkundliche Belege [51]), nach

---

Hainbuche" und der größte Teil der oben angeführten ziegenhainischen Orte sind später vorübergehend oder dauernd wüst geworden. Vgl. dazu Reimer OL. **46)** Würdtwein I 270. **47)** Vgl. Kap. IV § 16. **48)** Vgl. Kap. II § 9. 49) Vgl. Kap. II § 7. **50)** Zu Wegebach wird ein Ausspann, d. i. die Abgabe, die dem Zentrichter für seinen Unterhalt an der Gerichtsstätte zu leisten ist, erwähnt, 1457 XI 11 (UAZ). Gerlach von Löwenstein erklärt, daß der Abt von Spießkappel wegen eines Koden zu Wegebach von seiner Zent Wegebach an das Obergericht Ziegenhain appelliert habe; 1461 IX 11 (UAK). **51)** Unter den Zeugen der folgenden Urkunden finden wir: ‚comes Godefridus in Wegebach': 1144 Nov. (Druck: Kuchenbecker IV 340; Regest bei Böhmer-Will I 28, 35); ‚Godefridus comes de Wegebach' 1229 (Landaus Nachl. Grafsch. Zieg.); ‚Wigger de Weibach' 1223 (UAK); ‚Heinricus comes de Wegebach' 1207 (Dobenecker II

denen sich Mitglieder der Grafenfamilie von Ziegenhain ‚comes de Wegebach' nennen. Verständlich wird die Benennung nach einem so unbedeutenden Orte, in dem wir kaum einen burgartigen Bau vermuten können (er ist schon im 14. Jahrhundert wüst), wenn wir annehmen, daß die Grafen dort die Inhaber einer Zent waren. Darauf deutet besonders der frühere Beleg von 1144 hin. Ein ‚comes i n Wegebach', statt ‚d e Wegebach', wie er in späterer Zeit heißt, kann nur als Inhaber der Zent gedeutet werden.

Die in den jüngeren Nachrichten genannte Zent Wegebach der Herren von Löwenstein gen. von Schweinsberg hat mit der alten Zent nur den Namen gemein. Sie umfaßt 1345 nur das halbe Ortsgericht als Burgmannslehen [52]). Es geht jedenfalls aus einer Reihe von Urkunden hervor, daß die umliegenden Orte nicht zum Gebiete des löwensteinischen Gerichtes gehören. Aus ihrer Verpfändung durch die Grafen von Ziegenhain an die von Urff [53]) und aus der Zahlung ihrer Gerichtsabgabe ebenfalls an die Grafen von Ziegenhain [54]) wird das recht deutlich. Es bleibt, da Treysa und Ziegenhain nicht in Frage kommen, für die löwensteinische „Zent" nur das halbe Ortsgericht von Wegebach übrig. Die Bezeichnung Zent für dies Gebiet erscheint aber nur dann verständlich, wenn sie ein Ueberbleibsel einer alten Einheit größeren Umfangs darstellt. Bringen wir damit nun in Verbindung, daß 1341 ein Zentgraf von Ziegenhain genannt wird [55]), so dürfte die Vermutung, daß dieser Zentgraf der Gerichtsbeamte der Zent Wegebach mit Ausschluß des löwensteinischen Gebietes ist, einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Wir gehen dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß 1341 schon das halbe Gericht Wegebach, von dem erst eine Urkunde von 1345 unterrichtet, Lehen der Löwensteiner ist. Aber aus der Urkunde erhellt, daß das Lehnsverhältnis schon vorher bestanden hat; denn schon 1326 [56]) erscheint Werner von Löwenstein gen. von Schweinsberg als Lehnsmann der Grafen von Ziegenhain über Güter in der Wüstung Richardshain [57]). Es kann daher das Burgmannenverhältnis zu Wegebach, das mit dem zu Richardshain in

Nr. 1346). **52)** Hermann von Schweinsberg wird wegen des von Ziegenhain zu Lehen gehenden halben Gerichts zu Wegebach Burgmann zur Landsburg, statt wie bisher in Ziegenhain; 1345 II 24 (UAZ). **53)** Die Gerichte und Dörfer Rommershausen, Dittershausen und die Wüstung Breidenbach werden 1368 VIII 10 von den Grafen von Ziegenhain an Conrad und Hans von Urff verpfändet (UAZ). **54)** In Grenzebach, Rommershausen, Dittershausen, Breidenbach, Röhrshain, Allendorf a. d. Landsburg, Michelsberg und Ascherode werden 1360—67 die Bede und das Dienstgeld an die Grafschaft entrichtet (Zieg. Urb. I). **55)** Heinrich Grozstükke, gewesener Zentgraf zu Ziegenhain, legt dem Grafen von Ziegenhain Rechnung über sein Amt ab und vergleicht sich mit ihm 1341 Juni 3 (UAZ). **56)** Werner von Löwenstein hat Güter in Richardshain, die von der Grafschaft zu Lehen gehen, testamentsweise und mit Zustimmung Graf Johannes von Ziegenhain dem Kloster Haina vermacht. 1326 IX 1 (UAH.) **57)** Wüstung zwischen Nie-

Verbindung stehen dürfte, schon um 1326 angesetzt werden. Den Umfang der Zent Wegebach kennen wir nicht. Sicherlich deckt er sich nicht mit dem Gericht ‚uf den Wasen'.

Innerhalb des Gebietes, ‚das uf den Wasen gehört', wird schon von Landau auch zu Schrecksbach der Mittelpunkt einer Zent angenommen. Er stützt sich auf Spieskappeler Urkunden von 1231, in denen unter den Zeugen zweimal ein ‚Rodegerus, cintgravius de Schrekesbach' erwähnt wird [58]). Die Belege dürften trotz des sonstigen Schweigens der Quellen eine Zent in dieser Gegend wahrscheinlich machen. Über die Abgrenzung ihres Gebietes wissen wir wenig. Es ist bekannt, daß Schrecksbach seit frühester Zeit kirchlich zum Ottrauer Sprengel gehört hat [59]). Politisch gehört es zum ziegenhainischen Teil des Ottrauer Kirchensprengels, der im Amt Neukirchen zusammengefaßt ist [60]). Doch sind sowohl der Ort als auch das Amt Neukirchen junge Bildungen [60]). Wichtig ist der Umstand, daß im 14. Jahrhundert die Grenze des Amtes Neukirchen gegen das Amt Ziegenhain und das Gericht am Spieß mit der Grenze des Ottrauer Sprengels gegen Treysa und Mardorf zusammenfallen [61]). Die kirchliche Grenze ist alt und ist seit dem 11. Jahrhundert gesichert [59]). Ebenso ist die Grenze des späteren Amtes Neukirchen gegenüber dem Gericht am Spieß älter als das Amt selbst [60]). Wir dürfen daher annehmen, daß vor der Gründung von Neukirchen eine politische Einheit gleichen Umfangs bestanden hat. Als Mittelpunkt dieser Einheit käme nur Schrecksbach in Frage. Damit fände auch das Vorkommen eines Zentgrafen in Schrecksbach und einer Anzahl Burgmannen eine befriedigende Erklärung [58]). Die Zent Schrecksbach darf als die Zusammenfassung des ziegenhainischen Teiles des Ottrauer Sprengels aufgefaßt werden. Der junge territoriale Charakter dieser Bildung fällt indessen in die Augen.

Die Frage nach dem Zentmittelpunkt der Gauzeit lenkt unsere Blicke auf Ottrau als den alten kirchlichen Vorort der Gegend. Seit dem 8. Jahrhundert ist Ottrau Mittelpunkt einer hersfeldischen Villication [62])), dann geradezu eines grundherrschaftlichen Gerichtes [63]), das 1460 als Zent bezeichnet wird [64]). Dieser Charakter und der geringe Umfang des hersfeldischen Besitzes machen eine Gleichsetzung mit einer alten Zent unmöglich. Die Bezeichnung läßt allerdings auch hier vermuten, daß sich der Name einer alten politischen Einheit größeren Umfangs in

---

dergrenzebach, Rörshain und Wegebach (Reimer OL 386). **58)** 1231 (UAK). **59)** MG D Kar. I Nr. 237; vgl. E. Schröder 376 fff.; unten Beil. Nr. 1. **60)** Beil. Nr. 5. **61)** Würdtwein III 516, III 366, I 270. **62)** Landau (ZHG X 186 f.). **63)** Abt Ludwig von Hersfeld läßt eine Streitsache um den 3. Teil des Gerichtes Ottrau und des Gutes zu Astinrode vor seinem Gericht ‚zu den Eichen' durch seine Beamten entscheiden 1343 V 5 (UA Hersfeld). **64)** Wenck UB II Nr. 447. **65)** Beil. Nr. 8.

der hersfeldischen Grundherrschaft erhalten hat, da Ottraus Charakter als kirchlicher Vorort wohl einen älteren weltlichen Mittelpunkt zur Voraussetzung hat. Eine Urkunde des 14. Jahrhunderts dürfte diese Auffassung bestätigen. Gelegentlich der Verpfändung der Einnahmen aus dem hersfeldischen Grundbesitze im Gericht Ottrau und Amt Neukirchen wurde diese Einnahme als ‚die gülde, die do höret zum Sibele' bezeichnet [65]). Die eigenartige Bezeichnung einer Gülte nach einem völlig unbewohnten Berg, dem Sebbel [66]), läßt wohl keinen anderen Schluß zu, als daß wir es mit einem Gerichtsmittelpunkt zu tun haben. Trifft das zu, so ist doch schwerlich dieser Berg die Gerichtsstätte nur allein für die recht kleine Grundherrschaft Ottrau gewesen. Mindestens in späterer Zeit wird das Gericht in Ottrau selbst abgehalten, wie das den Gepflogenheiten von grundherrlichen Bildungen entspricht. Wenn der Sebbel aber einmal Gerichtsort gewesen sein sollte, so muß er das schon vor der Bildung der Grundherrschaft gewesen sein. Es könnte sich also nur um die alte Zentgerichtsstätte der Gegend handeln. Ihre Lage in unmittelbarer Nähe des alten Vorortes Ottrau steht damit in Einklang. Aber wir müssen annehmen, daß die Zent zum Sebbel ein größeres Gebiet umfaßt als das grundherrliche Ottrauer Gericht. Die Zugehörigkeit von Riebelsdorf, Berfa und Nauses zum Sebbel im 14. Jahrhundert bestätigt diese Auffassung [67]). Danach muß das Amt Neukirchen mit in den Bereich der Zent zum Sebbel gezogen werden. Wir dürfen annehmen, daß die Zent zum Sebbel wenigstens das Gebiet umfaßt, auf dessen Boden in jüngerer Zeit sich die Zent Ottrau und die Zent Schrecksbach als Gerichte finden.

Es hat uns noch die Frage zu beschäftigen, welche Bewandtnis es mit dem Gericht ‚uf dem Wasen' [68]) hat. Die Annahme, daß ‚uf dem Wasen' eine dritte Zentgerichtsstätte neben Wegebach und Schrecksbach gewesen sei, macht Schwierigkeiten, da auch die sicheren Orte dieser beiden Zenten mit dorthin zu Gericht gehen [68]). ‚Uf dem Wasen' wird also die Dingstätte eines Gerichts höherer Ordnung gewesen sein. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dies Gericht mit der 1434 in der hersfeldischen Lehnsurkunde für Hessen [69]) genannten Grafschaft zu Ziegenhain gleichsetzen. Es würden sich die beiden Zenten Wegebach und Schrecksbach in das Gebiet der Grafschaft zu Ziegenhain teilen. Die Grafschaftsgerichtsstätte liegt dann innerhalb der Zent Wegebach, ein Umstand, der nicht zu überraschen braucht, da die oberhessische Grafschaft Rucheslo [70])

66) Im Gericht Ottrau zwischen Ottrau, Görzhain, Schorbach und Ropperhausen. Irgend eine Ansiedlung oder vorgeschichtliche Befestigung auf dem Berge ist nicht bekannt. **67)** Reimer OL 441 unter Sibile. **68)** Beil. Nr. 5. **69)** H. B. Wenck UB II 479 und III 229. **70)** G. v. Schenk zu

mit dem Verhältnis der Dingstätten Rucheslo und Reizberg eine Parallelerscheinung bietet. Über dieses Grafengericht ‚uf dem Wasen' haben wir keine älteren Nachrichten, doch veranlaßt uns die Erwähnung der Grafschaft zu Ziegenhain [69]) in der Lehnsurkunde von 1434, die Dingstätte schon vor der Lehnsauftragung anzunehmen. Da wir aber die Grafschaft selbst über die Grafschaft Rudolfs [71]) zurückverfolgen können, haben wir an sich keine Veranlassung, ihre Grafschaftsgerichtsstätte als jüngere Neubildung anzusehen. Die genealogische Abkunft der Grafen von Ziegenhain von den im westlichen Hessengau begüterten Grafen Gozmar [72]) und der ausgedehnte Grafschaftsbesitz der ersten Glieder des ziegenhainischen Hauses im westlichen Hessengau veranlaßt uns, hier auch die Grafschaft der Gaugrafen zu suchen. Daher dürfte die Grafschaftsgerichtsstätte ‚uf dem Wasen' bis in sehr frühe Zeit zurückreichen.

Einige Schwierigkeiten macht die Abgrenzung der beiden Zenten. Die Ausdehnung der Zent zum Sebbel nach der ziegenhainischen Seite ist durch die Ottrauer Zehntgrenze [73]) und die Gültangaben des 14. Jahrhunderts [74]) einigermaßen gesichert. Der Zent Wegebach fallen dann die Orte des späteren Amtes Ziegenhain zu. Eine schlüssige Beweisführung, daß die Zent Wegebach dem späteren Amte Ziegenhain entspricht, ist freilich nicht möglich. Die Kontinuität des ziegenhainischen Besitzes in diesem Gebiete läßt aber auch hier große Stetigkeit der politischen und der kirchlichen Einheiten erwarten. Jedenfalls brauchen wir nicht mit größeren Umwälzungen zu rechnen. Dem Amt Ziegenhain entspricht die Sedes Treysa [75]). Wenn auch das Amt eine Neubildung des 14. Jahrhunderts ist, so reicht die Sedes doch in viel frühere Zeit zurück und macht das Vorhandensein einer entsprechenden politischen Einheit wahrscheinlich. Da Wegebach aber im Gebiet der Sedes liegt, glauben wir, das Gebiet der Sedes Treysa, soweit ihre Orte ‚uf den Wasen' gehören, für die Zent Wegebach in Anspruch nehmen zu können.

Schweinsberg, Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo (ZHG XV 210, 290). **71)** Vgl. Kap. II § 7. **72)** Vgl. Kap. II § 6. **73)** MG D Kar. I Nr. 237. **74)** Beil. Nr. 8. **75)** Würdtwein III 270. Die größere Ausdehnung der Sedes Treysa im Nordwesten hängt wohl damit zusammen, daß dies jüngere Siedlungsgebiet von Treysa aus besiedelt worden ist. Vgl. Kap. II § 4.

Zweites Kapitel.

Grundlagen der Territorialgrafschaft.

6. Die Grafen Gozmar als Vorgänger der Grafen von Ziegenhain.

Die Grundlage der territorialen Entwicklung ist die alte Lehnsgrafschaft Ziegenhain. Hier liegt denn auch die Hauptmasse der ziegenhainischen Allodialgüter. Darüber hinaus ist Besitz der Ziegenhainer und der Reichenbacher Linie des Geschlechts im ganzen westlichen Hessengau und der lahngauischen Nachbarschaft nachweisbar. Eine kartographische Darstellung der Besitzveräußerungen der Grafen bis 1272 macht das recht anschaulich [1]). Freilich kann die Darstellung der Verkäufe und Verschenkungen nur eine ungefähre Vorstellung von der wirklichen Größe und Ausdehnung des allodialen Gutes sowohl als auch des Lehns- und Vogteibesitzes geben. Zur Vervollständigung des Bildes müßten die jüngeren Nachrichten des Gült- und Güterregisters der Grafschaft Ziegenhain und die sonstigen urkundlichen Nachrichten herangezogen werden.

Zunächst gestattet die kartographische Darstellung der Veräußerungen eine Antwort auf die Frage nach den Beziehungen zwischen den verschiedenen Grafen Gozmar des 9. und10. Jahrhunderts und der Familie der Grafen von Ziegenhain. Da deren älteste Glieder auch diesen Namen führen [2]), ist ein genealogischer Zusammenhang an sich wahrscheinlich. Die Übereinstimmung der Besitzverhältnisse auf beiden Seiten dürfte noch bestehende Zweifel aus dem Wege räumen. Die wenigen Nachrichten über die ältesten Grafen berichten von Schenkungen derselben an die Klöster Lorsch und Fulda im Oberlaufe der Edder um Arfeld, um Schreufa und Viermünden und an der mittleren Edder in der Gegend von Mehlen [3]). Die Urkunden [4]) verzeichnen nun in eben diesen Orten (Arfeld ausgenommen) und zwar nur in diesen am ganzen Laufe des Flusses Verkäufe der Grafen von Ziegenhain und Reichenbach [4]). Das läßt darauf schließen,

---

1) Atlas Nr. IV. **2)** Anhang I, Stammtafel der Grafen von Ziegenhain-Reichenbach. **3)** Dronke, Cod. Nr. 559, Trad. Fuld. 6, 154; Cod. Laur. III Nr. 3586 und Nr. 3796. **4)** Quellenangabe über den ziegenhainischen Besitz an den angeführten Orten. Mehlen: 1254 IV. 17 und 1280 I. 25 (UAH); Schreufa: 1294 VI. 7 (Samt-Arch.), 1366 III. (Ziegenh. Urbar II); Vier-

daß diese die Nachfolger der Grafen Gozmar gewesen sind. Die große räumliche Entfernung des Besitzes von der späteren Grafschaft mag zunächst auffallen. Aber die Isolierung ist nur eine scheinbare und ist eine Folgeerscheinung des allmählichen Zerfalls des Besitzes des Grafenhauses: bis zum 12. Jahrhundert ist der ziegenhainisch-reichenbachische Samtbesitz in der später von Hersfeld zu Lehen gehenden Grafschaft Ziegenhain und um Treysa, Wildungen, Keseberg [5]) und in der Bulenstrut konzentriert. Die urkundlichen Nachrichten lassen keinen Zweifel, daß es sich bei Keseberg [6]), Treysa, Wildungen nicht nur um diese isolierten Orte handelt, sondern um eine mehr oder weniger zusammenhängende Kette von Besitzungen von der Edder zur Schwalm hin. Das ziegenhainische Gebiet an der Edder steht also in räumlicher Verbindung mit dem übrigen Besitze des Hauses. Danach hat die Auffassung nichts Befremdliches mehr, daß die allodiale Grundherrschaft der Grafen von Ziegenhain-Reichenbach als Erbe der Grafen Gozmar anzusehen ist.

Aus der Lage der veräußerten Besitzungen ergibt sich eine weitere Folgerung: die Grafschaft der Gozmare muß im Gebiete der späteren Territorialgrafschaft Ziegenhain ersucht werden, darüber hinaus aber wohl auch noch im Eddergebiet [7]).

7. Die Grafschaft Rudolfs.

Die Stammtafel der Grafen von Ziegenhain und Reichenbach, die von Schenk zu Schweinsberg veröffentlicht worden ist, kennt drei Söhne des Grafen Gozmar des Älteren [8]). Unter ihnen findet sich einer unbekannten Namens, dessen Existenz durch eine Kaiserurkunde von 1123 für Kloster Kaufungen gesichert ist [9]). Durch Heranziehung einer Hersfelder Urkunde von 1107 [10]) erfahren wir auch seinen Namen: ein Edelfreier Kunimund schenkt alle seine Güter in den Grafschaften der hessischen Grafen Diemo, Rudolf und Werner an das Stift Hersfeld. Es ist danach das Vorhandensein dreier hessischer Grafschaften sicher. Die eine befindet sich nach dem Zeugnis der genannten Orte an

münden: 1144, 1215 (UAH), 1304 XII. 21. (Samt-Arch.). **5)** H. B. Wenck UB III 229 u. II 150; vgl. dazu Ilgen-Vogel 252. **6)** Das Geschlecht der Vögte von Keseberg veranlaßt uns, in Keseberg eine Vogtei zu sehen. An eine mainzische Vogtei kann nicht gedacht werden, da in den Auseinandersetzungen mit Hessen um das Erbe Sophies von Wildungen Mainz keinerlei Ansprüche dieser Art stellt. Von fuldischem und hersfeldischem Besitz ist in Keseberg ebenfalls nichts bekannt. Es könnte deshalb an eine Reichsvogtei gedacht werden, zumal sich in ziegenhainischem Besitz Reichsgut verbergen muß. Vgl. unten Kap. II § 9; vgl. auch Anhalt 27. **7)** Vgl. dazu Wrede 13 ff. **8)** Corr.-Bl. XXII (1874) Nr. 5, 34—36, 41—42, 78—79. **9)** v. Roques UB des Klosters Kaufungen (1901) I Nr. 23. Unter den Zeugen: ‚Gozmarus et fratres eius'. Dazu vgl. Arch. des Ver. für hess. Gesch. XIV

der oberen Edder und ist im Besitz eines auch sonst bezeugten Grafen Diemo [11]). Die zweite ist die bekannte Wernersche Grafschaft in Niederhessen [12]). Die dritte befindet sich im Besitze eines Grafen Rudolf.

Von Wichtigkeit für die Beurteilung der Grafschaft Rudolfs ist der Umstand, daß sie in einer Reihe mit den Grafschaften der Grafen Werner in Niederhessen und Diemo an der oberen Edder (und Lahn?) genannt wird. In einer zweiten Urkunde von 1101 [13]) erscheint unter den Zeugen zwischen den Grafen Werner, Giso und Diemo wieder Graf Rudolf. So dürfte zu Genüge feststehen, daß das Geschlecht Rudolfs gleichen Ranges mit den übrigen hessischen Grafenhäusern ist. Wir dürfen zunächst annehmen, daß sein Gebiet eine derjenigen hessischen Grafschaften ist, die sich nach der Auflösung des konradinischen Besitzes herausbildeten [14]).

In ihr liegen die Orte Leusel (‚Liuzziliha') [15]) bei Alsfeld, ‚Roccolfeshusen' (wohl identisch mit der Wüstung ‚Rocholdishusen' bei Romrod zwischen Heimertshausen und Maulbach [16]) und † ‚Hedtenhusen' [17]) (wohl mit einem 1351 genannten ‚Heitthusen', wahrscheinlich bei Obergrenzebach im Amt Homberg, identisch) [18]).

Die Grafschaft des Grafen Rudolf dehnt sich also über ein Gebiet aus, dessen Kernstück nach der Lage der überlieferten Orte ungefähr die spätere Grafschaft Ziegenhain im engeren Sinne mitsamt dem Gebiet der späteren Gerichte Burggemünden und Kirtorf bilden würde.

In dieser Grafschaft sitzt ein halbes Jahrhundert nach der Erwähnung des hessischen Grafen Rudolf ein ziegenhainischer Graf gleichen Namens [19]). Er ist der Enkel eines Bruders des Grafen Gozmar, dessen Name bisher unbekannt war [20]). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß der unbekannte Großvater Rudolfs identisch ist mit dem 1107 genannten Grafen

---

(1876) 402 f. **10)** H. B. Wenck UB II Nr 45. **11)** J. H. Varnhagen, Waldeckische Landes- und Verfassungsgeschichte (1825) UB Nr. 1. Vgl. Wrede 13. **12)** H. B. Wenck LG III 11 ff. **13)** Böhmer-Will I 229. **14)** Es soll damit nicht gesagt werden, daß die Grafschaft Rudolfs eine vollständige Neubildung sei. Vgl. dazu oben die Beziehung zur Gaugrafschaft Kap. II § 6 und unten ihr Verhältnis zur Grafschaft Ziegenhain S. 25 ff. **15)** G. Wagner, Beschreibung 163. **16)** G. Wagner, Wüstungen 71 f.; L. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (1851) Nr. 37 ›; Landau, Wüste Orte. **17)** Reimer OL 220 und Landau, Wüste Orte 94. **18)** Urkundliche Nachrichten, daß die drei Orte später im ziegenhainischen Besitze sind, gibt es nicht, obwohl ziegenhainischer Lehnsbesitz in Leusel (1254 Mai 9 UAH und Kuchenbecker IX 159) und andere Güter und Zehnten in † Roccolfeshusen vorhanden sind (1351 UAZ; 1360—67 Zieg. Urb. I und II; 1371 II. 23 UAZ). **19)** Dobenecker II Nrr. 390, 391, 397, 401, 421, 594. **20)** Anhang I Stammtafel der Grafen von Ziegenhain-Rei-

Rudolf. Gleichheit der Namen und des Besitzes lassen keine andere Deutung zu.

Genau wird die Frage nach dem Umfang dieser Grafschaft kaum beantwortet werden können. Die wichtigste Quelle sind die späteren Besitzverhältnisse der ziegenhainischen Nachkommen des Grafen Rudolf. Leider ist schon in einer Zeit, als die urkundlichen Quellen noch sehr spärlich fließen, der Auflösungsprozeß dieser Grafschaft durch Erbteilung sehr weit fortgeschritten.

An eine ausführliche Darstellung der Auflösung des ziegenhainisch-reichenbachischen Samtbesitzes kann nicht gedacht werden. Doch ist dieser Vorgang für die Beurteilung der Grafschaft Rudolfs und die spätere Gestalt der Grafschaft Ziegenhain von solcher Bedeutung, daß wenigstens die wichtigsten Etappen der Teilung Erwähnung finden müssen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird die Differenzierung des Besitzes zuerst in der Namensführung bemerkbar [20]). Seit dieser Zeit nennen sich die Glieder der Ziegenhainer Linie nur noch Grafen von Ziegenhain oder Wegebach, während die jüngere Linie sich im allgemeinen als Grafen von Reichenbach (bei Lichtenau) bezeichnet, daneben aber noch gelegentlich bis ins 13. Jahrhundert den Titel der Grafen von Ziegenhain oder Wegebach gebraucht. Der genaue Zeitpunkt der Teilung ist unbekannt, ebensowenig kennen wir den ganzen Umfang der Gebiete, die den beiden Linien dabei zugefallen sind. Es darf nicht an eine Totteilung mit Aufhebung jeglichen gemeinsamen Besitzes gedacht werden. Die späteren Auseinandersetzungen lassen keinen Zweifel, daß sowohl in Ziegenhain als in Reichenbach gemeinsame Rechtstitel und Besitzstücke erhalten blieben. Aus späteren Quellen ist nur so viel ersichtlich, daß die ältere Ziegenhainer Linie den Hauptteil mit Ziegenhain, Wegebach, Staufenberg, Wildungen, Keseberg und Treysa bekam. Die Reichenbacher Linie hingegen wurde mit Reichenbach, Hollende, der Bulenstrut [21]) und hersfeldischen Lehens- und Vogtrechten in Niederhessen zufriedengestellt. Die Gebiete, die später Lukardis von Ziegenhain ihrem Gemahl, dem Grafen Friedrich von Thüringen genannt von Wildungen [20]), mit in die Ehe brachte, müssen zu dem ziegenhainischen Teil der Erbschaft gerechnet werden. Denn einmal nennt sich Graf Friedrich auch Graf von Ziegenhain: er hat Besitz innerhalb der späteren Lehnsgrafschaft;

chenbach. Vgl. oben Anm. 8. 21) Atlas Nr. IV. Die geographische Teilung des Besitzes der beiden Linien wird durch die Karte der ziegenhainisch-reichenbachischen Veräußerungen bis 1272 recht anschaulich. Der Reichenbacher Zweig besitzt die Güter in Niederhessen, um Reichenbach, an der Edder und in der Bulenstrut. Außer dem reichen Grundbesitz steht den Grafen von Reichenbach das Grafen- und Zentgericht in der Bulenstrut zu. Vgl.

außerdem aber findet die Auseinandersetzung um sein Erbe zwischen Hessen und den Grafen von Ziegenhain allein statt, während die Grafen von Reichenbach ganz ausgeschaltet sind [5]). Für die Ziegenhainer Linie bleibt von allodialem Besitz nach der Heirat der Lukardis nur noch ein Restgebiet übrig. Es umfaßt die Zenten Wegebach und Schrecksbach mit umfangreichem Grundbesitz, das Gebiet von Schwarzenborn, den Besitz, der die Grundlage des späteren Amtes Gemünden bildet, und endlich die Stadt Treysa mit ihrer weiteren Umgebung [22]). Von diesem Besitze darf der Teil der Grafschaft Ziegenhain, in dem die Grafen in späterer Zeit noch Anspruch auf das „ius comitiae" haben, zur Grafschaft Rudolfs gerechnet werden.

Der Besitz dieses Rechtes wird wiederholt bei Veräusserungen von ihnen betont. Den wichtigsten Beleg für den Besitz der Grafschaft aber bietet die Lehnsurkunde des Stiftes Hersfeld für den Landgrafen Ludwig von Hessen vom Jahre 1434 [23]). Der Umfang der Grafschaft ist damit allerdings nicht gewonnen, da es nicht angängig ist, ihn mit dem Gebiet des späteren Amtes Ziegenhain gleichzusetzen. Eine Reihe von Nachrichten veranlaßt uns, nicht nur über das Gebiet des Amtes Ziegenhain, sondern auch über die Grenzen der späteren Lehnsgrafschaft hinauszugehen.

Zunächst ergibt die Aufzeichnung des Grafen Gotfried von Ziegenhain [24]) von 1360—67, daß das Amt Ziegenhain seine Entstehung dem 14. Jahrhundert verdankt, also keinesfalls für die Grenzbestimmung der Grafschaft herangezogen werden kann. Vielmehr sind die Ämter Ziegenhain und Neukirchen und das Gericht zur Landsburg aus dem Gerichte ‚uf den Wasen' entstanden. Dies Gericht umfaßt die Orte der alten Zent Wegebach [25]) und der Zent Schrecksbach [26]), die dem ziegenhainischen Teile einer alten Zent ‚zum Sebbel' [26]) entspricht; das Gericht ‚uf den Wasen' darf als die Grafschaftsgerichtsstätte der Grafschaft Ziegenhain betrachtet werden [27]). Der territoriale Charakter des Gerichtes im 14. Jahrhundert ist zwar unverkennbar. Wir haben indessen keine Veranlasung, an einem höheren Alter der Grafschaftsgerichtsstätte zu zweifeln [28]).

Außer den Orten der Zenten Schrecksbach und Wegebach

Kap. I § 1 Anm. 9 und § 3. **22)** Vgl. Kap. III §§ 16 und 17. **23)** H. B. Wenck UB II Nr. 441. Abt Albrecht von Hersfeld belehnt Landgraf Ludwig von Hessen mit allen Lehen, die Johann, Graf von Ziegenhain, vom Stifte Hersfeld zu Lehen getragen, nämlich: Ziegenhain, Burg und Stadt, und die Grafschaft daselbst, Treysa, die Stadt, Neukirchen, Burg und Stadt, Schwarzenborn, Burg und Stadt, Gemünden a. d. Wohra, Burg und Stadt, die Dörfer Merzhausen, Zella, Loshausen, Schrecksbach, Willingshausen .... **24)** Ziegenh. Urbar I. **25)** Kap. I § 5. **26)** Kap. I § 5. **27)** Kap. I § 5. **28)** **Vgl.** Kap. I § 5. **29)** **Beil.** Nr. 5. **30)** 1297 Sept. 29 versöh-

gehen noch die Orte Falkenhain, Frankenhain, Treisbach, Sachsenhausen und Schönau nach Ziegenhain, aber nicht ‚uf den Wasen' zu Gericht [29]). Da diese Orte nicht ‚uf den Wasen' gehören, ist ihre Zugehörigkeit zur Lehnsgrafschaft nicht anzunehmen. In der Tat ergibt eine ziegenhainische Lehnsauftragung der Orte Frankenhain, Schönau und Treisbach 1297 [30]) an Mainz, daß dieses Gebiet außerhalb der von Hersfeld zu Lehen gehenden Grafschaft liegt und ziegenhainischer allodialer Besitz ist. Die Nordgrenze der Lehnsgrafschaft erscheint damit durch die im ältesten Urbar genannten Orte, soweit sie an die Dörfer Falkenhain, Frankenhain, Sachsenhausen und Treisbach angrenzen, gesichert. Doch wissen wir nicht, ob diese Grenze auch schon für die Zeit der Rudolfschen Grafschaft Geltung hatte. Möglicherweise ist sie erst ein Ergebnis der Auflösung des alten Gozmarischen Erbes; dafür spricht, daß das Geleit der Grafschaft Ziegenhain vom Spieß bis nach Grünberg reicht [31]).

Die übrige Abgrenzung der Grafschaft erscheint noch schwieriger. Zunächst ist die Zugehörigkeit der Ämter Ziegenhain, Neukirchen und Landsburg durch jenes Ziegenhainer Urbar gesichert [32]). Eine Nachricht von 1366 [33]) bestätigt durch eine Grenzangabe in groben Umrissen die Zugehörigkeit dieses Gebietes. Es werden als Grenzstrecken oder -punkte die Eifa (‚Iffe'), der Wippestein südöstlich von Merzhausen (so darf in Anbetracht des Umstandes, daß die Urkunde sich mit den Besitzverhältnissen in Merzhausen befaßt, ‚Wipechenstein' identifiziert werden), die Antreff und der Wilsberg (westlich Schwarzenborn) angegeben. Verständlich wird diese rohe Grenzbestimmung im Hinblick auf den Zweck, den sie erfüllen soll; nämlich, Merzhausen als innerhalb der Grafschaft liegend, zu erklären. Dazu genügt die Angabe vollkommen. So wird auch begreiflich, warum die Grenze nicht nach Nordwesten um das Gebiet des Amtes Ziegenhain weiter verfolgt wird und an der Antreff abbricht. Die Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Lehnsgrafschaft wird hierdurch in keiner Weise ausgeschlossen.

Wichtig für die Abgrenzung der Grafschaft ist die Angabe des Wilsberges, der Eifa und des Wippesteines als Grenzpunkten. Diese drei Ortsangaben finden sich auch in der Ottrauer Zehntbeschreibung des 11. Jahrhunderts. Wir kommen damit zu einer Auseinandersetzung mit der Ottrauer und Schlitzer Kirchen- und Zehntgrenze. Die in einer im 11. Jahrhundert ge-

---

nen sich Graf Gottfried und seine Gemahlin Mechthild mit dem Erzbischof von Mainz und lassen zur Sühne ihre Dörfer Frankenhagen, Schönau und Treisbach dem Erzbischof als Burglehen auf, das sie in Amöneburg verdienen wollen (Vogt I Nr. 498). 31) H. B. Wenck UB III Nr. 279. 32) Für ein Teilgebiet vgl. Ledderhose III 193; Kopp II Nr. 51. 33) Beil.

fälschten angeblichen Urkunde Karls des Großen [34]) enthaltene Zehntbeschreibung der Kirche von Ottrau wurde von Th. Haas in Verbindung mit der Schlitzer Zehntgrenze einer erneuten [35]) Untersuchung unterzogen. Haas hält am Ergebnis der früheren Forschung fest und glaubt, daß man eine „Großmark" Ottrau konstruiert habe, um das Gebiet der Mark Oberaula dem hersfeldischen Zehntensprengel einzuverleiben. Mit dieser letzten Ansicht scheint er auf dem richtigen Wege zu sein [36]). Doch läßt sich damit der mainzisch-hersfeldische Zehntenstreit nur mittelbar in Kausalzusammenhang bringen.

Haas scheidet das Gebiet von Oberaula aus. Damit wird auch die Zugehörigkeit von Niederaula zur Ottrauer Kirche unmöglich. Es bleibt danach für die Ottrauer Mark das ganze Gebiet westlich der Mark Oberaula übrig, das durch die Schlitzer Grenze von Oberaula [37]) abgeschnitten wird [38]). Möglicherweise ist die Grenze von Ottrau gegen Oberaula das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Fulda und Hersfeld, dafür spricht ihre geradlinige, nordsüdliche Führung [39]). Das so gewonnene Gebiet der Ottrauer Kirche kann seitdem als konstant gelten. Der Sprengel des Erzpriesters von Ottrau deckt sich noch im 15. Jahrhundert mit der Terminei der Ottrauer Kirche des 11. Jahrhunderts.

In der Grenzangabe der Grafschaft von 1366 [33]) kehren drei Orte wieder, die in der Ottrauer Zehntenbeschreibung enthalten sind. Ihre Lage macht sie zu den entscheidenden drei Stellen der ganzen Beschreibung, da sie die Scheitelpunkte beziehungsweise die Seite eines Dreiecks darstellten. Diese Übereinstimmung der beiden Beschreibungen in drei ausschlaggebenden Punkten setzt einen Zusammenhang voraus: augenscheinlich bildet die kirchliche Grenzangabe die Vorlage der weltlichen. Die

---

Nr. 6. **34)** MG D Kar. Nr. 237. **35)** Die Urkunde ist früher von Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum II (1867) 416 ff. und von E. Schröder 376 ff. als Fälschung erwiesen worden. E. Schröder will die Fälschung mit dem mainzisch-hersfeldischen Zehntenstreit im 11. Jahrhundert in ursächlichen Zusammenhang bringen. **36)** Eine Betrachtung der Ottrauer und Schlitzer Zehntgrenze führt zur Feststellung, daß das Oberaulaer Gebiet sowohl von Hersfeld als von Fulda gleichermaßen beansprucht wird. Das größere Recht dürfte auf fuldischer Seite sein, da sowohl zwei Kirchen als auch alter Grundbesitz Fulda zusteht (Dronke, Trad. Kap. 43 Nr. 31 und Nr. 43). Dagegen sind keinerlei hersfeldische Rechte in diesem Gebiete bekannt. Diese Tatsache macht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Ottrauer Fälschung und einem fuldisch-hersfeldischen Zehntenstreit wahrscheinlich (Ergebnis einer Seminarübung unter Leitung von E. E. Stengel). Über den Zeitpunkt wissen wir nichts. Die Namensformen sprechen für das 11. Jahrhundert. **37)** Cod. Eberhardi f. 146a; Schannat, Patrimonium S. Bonifacii sive Buchonia vetus (1724) Nr. 375 und Fuldaer Geschichtsblätter XI (1912) 121 ff. **38)** Umfang der eigentlichen Ottrauer Kirche unter Benutzung der Schlitzer und Ottrauer Zehntgrenze vgl. Beil. Nr. 1. **39)** In diesem Falle würde eine Zurückverfolgung dieses Grenzab-

Grenze der Lehnsgrafschaft Ziegenhain scheint also nach der kirchlichen Grenze orientiert. Da wir aber wissen, daß die Grafschaft Rudolfs als Vorgängerin der Grafschaft Ziegenhain eine allodiale Grafschaft ist und wir eine Lehnsauftragung der Grafschaft Ziegenhain erst durch ihre Grafen an Hersfeld annehmen müssen — es wird weiter unten noch genauer darüber gehandelt werden [40]) —, können wir nicht annehmen, daß Hersfeld einen bestimmenden Einfluß auf die Grenzgestaltung der Grafschaft besessen hat. Vielmehr läßt die Übereinstimmung der Grenze der Ottrauer Kirche und der Grafschaft nur den Schluß zu, daß der Ottrauer Kirche eine weltliche Einheit gleichen Umfangs entsprochen habe [41]). Die Benutzung der kirchlichen Grenzbeschreibung für das weltliche Territorium erscheint nicht verwunderlich; sicherlich war die Kirche in der exakten Grenzbestimmung ihres Gebietes der weltlichen Macht ein gutes Stück voraus. Diese Übereinstimmung gestattet, die Grenze der weltlichen Einheit, die dem Ottrauer Sprengel entspricht, bis zum ersten sicheren Belege der kirchlichen Grenzen dieses Gebietes, also etwa bis ins 11. Jahrhundert, zurückzuverfolgen. Wir können daher auch den Teil des Ottrauer Gebietes, der außerhalb des Amtes Neukirchen liegt, unbedenklich zur Grafschaft des Grafen Rudolf hinzurechnen, auch wenn nach 1366 das Gebiet zwischen Eifa und Berf und das Gericht von Ottrau nicht mehr dazugezählt wird.

Über eine etwaige weitere Ausdehnung der Grafschaft Rudolfs nach Osten sind keinerlei verbürgte Nachrichten vorhanden. Möglicherweise sind aber auch die Gerichtsrechte der Grafen von Ziegenhain in Oberaula nicht nur als Ausfluß ihrer Stellung als Vögte des Stiftes Fulda [42]) zu werten, sondern erklären sich als Rest ursprünglicher gräflicher Gerechtsame. Nach Westen zu ist ein größerer Umfang über das Gebiet der Grafschaft Ziegenhain hinaus sicher. Die Untersuchung in dieser Hinsicht wird zweckmäßig zunächst von der Frage ausgehen, inwieweit späterer ziegenhainischer Besitz in dieser Gegend zur Lehnsgrafschaft Ziegenhain gerechnet werden kann.

Das Gericht Neustadt gehört bis 1294 zur Grafschaft und wird damals an Mainz verkauft [43]). Aus der Verkaufsurkunde geht mit Sicherheit hervor, daß die Grafen das Gericht vorher zu Mannlehen innehatten. Nur zum Reiche oder einem Reichsfürsten ist ein ziegenhainisches Mannlehenverhältnis denkbar. Ein Reichslehen wird durch die in der Verkaufsurkunde zur Ver-

---

schnittes bis in karolingische Zeit nicht möglich sein. **40)** Kap. II § 8. **41)** Vgl. die Einschränkung in Anm. 39. **42)** Ziegenhainer Urbar II 1367; Samt-Arch. Nachtrag 25; Grimm III 332 ff., Weistum von Oberaula von 1419 u. 1467. **43)** Vogt I Nr. 340; vgl. Klibansky 41. **44)** J. Ficker,

hinderung einer Minderung im Heerschilde angewandte Form der Scheinleihe [44]) wohl ausgeschlossen, da eine Auflassung ans Reich dann näher gelegen hätte. Von den Fürsten könnten nur die Landgrafen von Hessen oder die Reichsäbte von Fulda und Hersfeld in Frage kommen. Hessen scheidet aus allgemeinpolitischen Gründen aus; bei der bekannten Rivalität zwischen Hessen und Mainz wäre eine hessische Zustimmung zur Abtretung eines so wichtigen Gebietes wie Neustadt an das Erzstift undenkbar. Außerdem besitzen die Grafen von Ziegenhain — was ein Lehensverhältnis auch juristisch unmöglich macht — das Gericht schon vor der Erhebung der Landgrafen in den Reichsfürstenstand [45]). Von den beiden Reichsabteien Hersfeld und Fulda, bei denen wir allein lehnsherrliche Beziehung zu Ziegenhain annehmen können, dürfte Hersfeld wegen seines bekannten Mannlehenverhältnisses zur Grafschaft mit einiger Sicherheit auch in diesem Falle als Lehnsherr wenigstens für den Ostteil des späteren mainzischen Amtes anzunehmen sein. Eine Schwierigkeit verursacht der Umstand, daß mehrere Lehnsherren genannt werden. Es könnte daher an beide Reichsabteien als Lehnsherren gedacht werden, ebensogut kann aber auch Abt und Konvent eines Stiftes damit gemeint sein. Wahrscheinlich ist die gemeinsame Lehnsherrnschaft der beiden Abteien doch nicht. Ein fuldisch-ziegenhainisches Mannlehenverhältnis ist sonst nicht bekannt. Es erhebt sich daher die Frage, ob das Gericht Neustadt nicht gleichfalls als ein Teil der hersfeldischen Lehnsgrafschaft anzusehen sei. Die geographische Lage und das Mannlehenverhältnis, das unzweifelhaft aus der von Ficker [44]) als Scheinleihe bezeichneten Form der Verkaufsurkunde hervorgeht, spricht dafür. Ein anderer Umstand macht unsere Auffassung noch wahrscheinlicher. Nach Klibansky [47]) gehören zum Gericht Neustadt außer Burg und Stadt in ziegenhainischer Zeit Allendorf, Momberg, Emsdorf, Gleimenhain, † Elmsdorf, † Forst, † Wilbrachterode, † Willersdorf, † Watzenrod, † Wonolfshausen, † Ottenrod und † Gerwigshain. Die Verkaufsurkunde von 1294 erwähnt ausdrücklich unter den Zugehörungen Dörfer und Gerichte. Doch läßt sich die Zugehörigkeit nicht für alle Orte erweisen. In einem Falle, bei Gerwigshain, ist der angezogene Beleg sogar für das Gegenteil beweisend. Während das Amt

---

Vom Heerschilde (1862) 12. **45)** 1272 Mai 5 wird schon ein ziegenhainischer Schultheiß in Neustadt erwähnt (H. B. Wenck UB II). 1292 erfolgt erst Hessens Erhebung in den Reichsfürstenstand. Zwar ist schon vorher ein hessisch-ziegenhainisches Lehnsverhältnis 1233 (Kopp II Nr. 50) und 1248 (H. B. Wenck UB II 221) nachweisbar, aber hier handelt es sich um Lehnstücke, die mit der Erbschaft Graf Friedrichs von Wildungen in Verbindung stehen, keinesfalls aber um Mannlehen. Vgl. Kap. III § 17. **46)** Vgl. unten Anm. 51. **47)** Klibansky 41 Anm. 261—69. **48)** UAH Nr. 350.

Neustadt schon am 10. März 1294 an Mainz veräußert wird, vertauschen die Grafen Gerwigshain erst am 28. Oktober desselben Jahres gegen hainaische Orte [48]). Der Ort ist also damals noch fuldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain [49]). Dieser Umstand ist aber ein Grund mehr, für das Gericht Neustadt selbst ein hersfeldisches Lehnsverhältnis anzunehmen. Den Ausschlag gibt schließlich eine Urkunde von 1252 [50]), in der Bertold, Graf von Ziegenhain, Güter im Gericht Momberg einem seiner Ministerialen zu Lehen gibt. Dabei behält er sich das Grafschafts- und Vogteirecht vor. Dieser Vorbehalt macht für Momberg die Zugehörigkeit zur Grafschaft sicher. Durch die Feststellung, daß Momberg sowohl ein Bestandteil des Gerichtes Neustadt als der Grafschaft Ziegenhain ist, wird die vermutete Zugehörigkeit des Gerichtes Neustadt zur Lehnsgrafschaft sicher: das Mannlehenverhältnis in Neustadt und Ziegenhain trägt wesentlich zur Sicherung dieses Ergebnisses bei.

Diese Feststellungen gestatten, eine Ausdehnung der Grafschaft Rudolfs auch über den Teil der Grafschaft Ziegenhain anzunehmen, der das Gericht Neustadt bildet.

Auch im Südwesten hat die Grafschaft Rudolfs einen größeren Umfang als die spätere Grafschaft Ziegenhain. Da die Orte Leusel und †‚Roccolfeshusen' in der Grafschaft liegen, müssen also auch die Zenten, zu denen sie gehören, als Bestandteile der Grafschaft angesehen werden. In späterer Zeit gehören sie zum Amt Romrod und zum Äußergericht Kirtorf. Allerdings ist die Identität dieser Gerichte mit den um 1100 bestehenden politischen Einheiten nicht sicher nachweisbar. Für einige Teile besteht aber Kontinuität des Besitzes in ziegenhainischer Hand. Außerdem bestätigt die Häufung ziegenhainischen Zehnten- [51]) und Grundbesitzes [52]) und der Gerichtsrechte in Kirtorf [53])

---

49) Malkmus 33; Klibansky nimmt irrtümlicherweise hersfeldisches Lehen an. **50)** 1252 Mai 25 (J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften I [1734] 199 f.); vgl. Klibansky 42 Anm. 263. **51)** Für ziegenhainische Zehnten finden sich die folgenden Belege: der ganze Zehnte zu † Einhausen fiel bei dem Tode Ludwigs von Romrod an die Grafschaft zurück, desgl. $^1/_3$ des Zehnten zu † Kemenadenberge, der halbe Zehnte zu † Buchein, der halbe Zehnte zu † Reistorf, der ganze Zehnte zu Rumerode, der Zehnte ganz zu Bilhartshausen, $^1/_4$ des Zehnten zu † Hittenrode, der Zehnte in dem Gerichte zu Gemünden a. d. Str., $^1/_8$ des Zehnten zu Ingerode und $^1/_2$ des Zehnten zu Udorf (Zieg. Urbar II). Die folgenden Zehnten werden beim Tode der Frau Metze von Romerode der Grafschaft ledig: der Zehnte zu † Hedegershusen, dazu gehört der Zehnte zu † Widersfelde, zu † Ritzenhusen, zu † Dubinscheit, der Zehnte zu † Gunzelrod und † Hadebratishusen (Ziegenh. Urbar II von 1372). 1351 III. 17 hat Nikolaus Schaufuß, Schöffe zu Alsfeld, von der Grafschaft Ziegenhain den Zehnten zu Yffe (Eifa), $^1/_2$ des Zehnten zu † Hermanshain, den Zehnten zu † Mersrod, $^1/_2$ des Zehnten zu † Farmershusen, $^1/_3$ des Zehnten zu † Rockelshusen und Seibelsdorf und $^1/_2$ des Zehnten zu Udorf (UAZ). Ludwig von Ehringshausen verkauft 1346 seinen ziegenhainischen

die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Grafschaft Rudolfs. Für eine weitere Ausdehnung der Grafschaft (nach Südwesten) über das Gericht Gemünden a. d. Straße besitzen wir außer von Kirtorf keine Belege aus dem 12. Jahrhundert. Der Besitz von Burggemünden und des Gerichtes Niedergemünden mit 15 Dörfern [54]) durch die Grafen von Ziegenhain im 13. Jahrhundert, der auch hier Kontinuität vermuten läßt, dürfte die Zugehörigkeit auch dieses Gebietes wahrscheinlich machen, zumal es sich um fuldisches Vogteilehen handelt. Anzunehmen ist auch die Zugehörigkeit des Landes zwischen den Gerichten Neustadt und Kirtorf [55]). Allerdings können außer Grund- und Zehntenbesitz in dieser Gegend nur in Gleimenhain im 13. Jahrhundert ziegenhainische Rechte nachgewiesen werden [55]). Daß auch das spätere mainzische Gericht Katzenberg wenigstens zwischen 1278 und 1302 zur Grafschaft gehört hat, ist unerweisbar [56]).

Für eine genauere Bestimmung der Westgrenze der Grafschaft Rudolfs fehlen die Unterlagen. Die Grenzlinie zwischen Hessen- und Lahngau würde keinen Anhaltspunkt bieten, auch wenn sie feststünde. Die Territorialisierung ist bis Ende des 12. Jahrhunderts über diese Verhältnisse hinweggeschritten und hat zu neuer Grenzbildung geführt, die die alte Gaugrenze überschnitten und verwischt hat.

Im Norden ist zwar für die Lehnsgrafschaft eine feste Grenze gefunden. Aber darüber hinaus ist (zur Zeit der Lehnsauftragung) noch umfangreiches allodiales Gut der Familie zwischen den Zenten Wegebach und Bulenstrut nachweisbar,

---

Lehnszehnten zu † Göringen und † Nuwinhan an einen Schöffen zu Alsfeld (Landau, Wüste Orte 259 f.). 1423 empfängt Henne von Liederbach von der Grafschaft zu Ziegenhain zu Mannlehen den halben Zehnten zu † Habbertshausen, † Kemenadenberg und Obergleen (UAZ). 1430 gibt Graf Johann II. von Ziegenhain dem Henne von Lehrbach d. Ä. zu Lehen $^1/_3$ des Zehnten zu † Hettenrod, $^1/_2$ zu Gleen, 2 Teile des Zehnten zu † Dudenrod und † Kemenadenberge, 3 Güter zu Otterbach (UAZ). Über die Lage der angeführten Orte vgl. G. Wagner, Beschreibung; G. Wagner, Wüstungen; Klibansky § 5. **52)** Vor 1234 gehört das Dorf † Geroldeshagen den Grafen von Ziegenhain (Gudenus III Nr. 650). 1254 bestätigt Graf Bertold von Ziegenhain eine Schenkung, welche Gerh. von Dubendal, sein Ministerial und Truchseß zu Rauschenberg, mit Gütern zu Leusel gemacht hat; desgl. die Schenkung eines Hofes ‚Haenloch juxta Erbenhusen' (im Äußergericht Kirtorf) und $^1/_4$ des Dorfes † Schemmelhagen (Kuchenbecker IX 159 ff.). **53)** 1311 ist das Gericht Kirtorf ziegenhainisch (H. B. Wenck II 270). **54)** 1311 Sept. 8 setzt Graf Johann zu Ziegenhain seiner ehelichen Hausfrau Luckart die Burg zu Gemünden a. d. St. mit dem Gericht zu Niedergemünden und 15 Dörfern, die in dasselbe Gericht gehören, zum Wittum (Samt-Arch.). **55)** 1278 UAH und 1279 Aug. 22 Reg. bei H. B. Wenck UB II 212; vgl. Klibansky 42 Nr. 209. **56)** Wyss I Nr. 258, Nr. 358, Nr. 357 und Nr. 394 Mit Recht wendet sich Klibansky 43 Anm. 275 gegen die Ansicht von Malkmus 91, daß Mainz das Gericht auch später noch als ziegenhainisches Lehen besessen habe. Aber auch seine eigene Ansicht vermögen wir nicht zu teilen,

das wir keiner der beiden Zenten zuweisen können[57]). Wir glauben in diesem ausgedehnten Waldgebiete in der Hauptsache Reichsgut wiederzuerkennen, das wir bei den Ziegenhainern voraussetzen müssen[58]). Dieser alte Besitz — er gruppiert sich um die vier Orte Frankenhain, Sachsenhausen, † Treisbach und Schönau[59]) — bildet die Brücke zum Wildunger Gebiete.

Ebenso gehört die Bulenstrut zum alten Besitze der Familie[60]); aber zur Zeit Rudolfs dürfte die Reichenbacher Linie schon damit abgefunden sein. Denn der Bruder Rudolfs, Boppo von Reichenbach, gründet schon 1144 auf seinem Grund und Boden das Kloster Aulisburg und schenkt ihm Besitz in verschiedenen Orten der Bulenstrut.

8. Die Lehnsauftragung an Hersfeld.

Wir haben schon früher die Frage gestreift, ob wirklich eine Lehnsauftragung der Grafschaft Ziegenhain an das Stift Hersfeld erfolgt sei. Es findet sich eine Reihe von Anhaltspunkten, die dafür sprechen, keiner, der einen ursprünglich hersfeldischen Besitz der Grafschaft sicher macht. Dagegen ist hersfeldischer Grundbesitz innerhalb der Grafschaft in reichem Maße vorhanden. Die Zusammenfassung dieses Streubesitzes erfolgte in den Villikationen Ottrau und Zella. Die Bildung der letzteren, der späteren Vogtei Zella, in unmittelbarer Nähe des Grafschaftsgerichts ist nur denkbar, wenn (von Haus aus) die Grafschaft nicht in hersfeldischer Hand war. Nun wäre ja die Neubildung von Villikationen durch das Stift auch innerhalb der von ihm schon lehnsabhängigen Grafschaft durchaus möglich gewesen. Aber die Ausgestaltung zur Vogtei mit Gerichtsbarkeit hätte nur im Gegensatz zum Grafen erfolgen können. Keinesfalls würde aber das Stift den Grafen selbst, wie es hier in Zella geschah, zum Erbvogt[62]) dieses Gebietes gemacht haben. Dazu kommt, daß die Ziegenhainer ein altes Grafengeschlecht sind. Ihre Verwandtschaft mit den Grafen Gozmar des 9. Jahrhunderts glauben wir oben nachgewiesen zu haben[63]). Keinesfalls sind es Titulargrafen einer ursprünglich hersfeldischen Grafschaft. Die alte Grafenwürde setzt aber den Besitz einer Grafschaft voraus. Eine andere als die Grafschaft Ziegenhain ist nicht bekannt. Die Reichenbacher Linie muß nach dem

daß Katzenberg 1278 von Kuppel an die Grafschaft gekommen sei. **57)** Vgl. Kap. I § 4. **58)** Vgl. Kap. II § 9. **59)** Vgl. Beil. Nr. 5. **60)** Vgl. Kap. I § 3. **61)** Böhmer-Will I 28, 35; vgl. Anhang I, Stammtafel, **62)** Grimm III 342. Als Vögte sind die Grafen von Ziegenhain erst seit 1367 (Ziegenh. Urbar) nachweisbar. Möglicherweise sind sie als Erben der Reichenbacher in den Besitz der Vogtei gekommen, wie es bei den anderen hersfeldischen Vogteien der Fall ist. **63)** Vgl. Kap. II § 6. **64)** Das

Wappen [64]) zu urteilen, als ein jüngerer Zweig der Familie angesehen werden; ihr Gebiet kommt für den Ursprung der Familie also nicht in Frage. Die Grafschaft Rudolfs steht anscheinend in keinerlei Lehnsverhältnis, darauf deutet jedenfalls die Schenkung des Ortes Schrecksbach durch die Witwe Gozmars, Grafen von Ziegenhain, an Kloster Fulda hin [65]). Endlich ist der Übergang eines großen Teils der hersfeldichen Zehnten im westlichen Hessengau und im Lahngau in den Besitz der Grafen nur verständlich, wenn wir ihrerseits eine entsprechende Gegengabe voraussetzen können. Eine solche Leistung würde die Auftragung der Grafschaft und das Eingehen eines Mannlehenverhältnisses darstellen.

Der Zeitpunkt der Auftragung ist nicht überliefert. 1140 kann sie noch nicht erfolgt sein; denn der damals von der Witwe Gozmars [66]) an Fulda geschenkte Ort Schrecksbach findet sich unter den Orten wieder, welche später von Hersfeld zu Lehen gehen, während dort fuldischer Besitz nicht mehr vorkommt. Ebenso muß schon jene Teilung des Ziegenhainer Gebietes eingetreten sein, durch die der Besitz, den Lukardis [67]) mit in die Ehe brachte, von der Grafschaft losgelöst wird. Diese Teilung kann frühestens zwischen dem Vater der Lukardis, Gozmar III., und dessen Bruder Rudolf, wahrscheinlich erst bei der Verheiratung der Lukardis, erfolgt sein. Die Hochzeit wird in das vorletzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts gesetzt [68]). Anfangs des 13. Jahrhunderts finden wir die Grafen schon im Besitze der hersfeldischen Zehnten. Wir müssen daher eine Lehnsauftragung im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts oder im Anfang des 13. Jahrhunderts annehmen. Die bedeutende Persönlichkeit des damaligen Abtes Siegfried [69]) und seine nahe Beziehung zu Friedrich Barbarossa hoben gerade damals die politische Bedeutung der Abtei so sehr, daß die Auftragung in diese Zeit vorzüglich passen würde.

9. Reichsgut und Kirchenlehen und ihr Anteil an der Bildung des Territoriums.

Neben den allodialen Rechten aus der alten Grafschaft haben an der Gestaltung des Territoriums auch Reichsgut und Kir-

Siegel dieser Linie zeigt außer dem gemeinsamen Wappenzeichen, dem Ziegenadler, am frühesten eine Abänderung des ursprünglichen Wappens durch die Umhängung des Wappenschildes mit Zackenschnitt um den Hals des Adlers. Vgl. Kap. II § 7 und Anm. 7. **65)** Dronke, Cod. Nr. 794. Die Schenkung erfolgte um 1140. **66)** Die Schenkung der Witwe Gozmars dürfte auf Widerstand der übrigen Familienglieder gestoßen oder Schrecksbach wieder eingetauscht worden sein. **67)** Anhang I Stammtafel und Kap. II § 7. **68)** Ilgen-Vogel 211 und 252 ff. **69)** Chr. Rommel, Geschichte von

chenlehen bedeutenden Anteil. Vom Reichsgut innerhalb der Grafschaft ist in den Quellen recht wenig die Rede. Es ist das nicht verwunderlich, da unser Quellenmaterial erst um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert einsetzt zu einer Zeit, als das Reichsgut in Hessen zum größten Teile schon in andere Hände übergegangen ist. Trotzdem kann kein Zweifel sein, daß solches auch hier vorhanden gewesen ist. Die Lage des Reichsgutes an den großen Heerstraßen als Rückhalt für kriegerische Unternehmungen und Etappenstationen ist eine bekannte Tatsache. Es wäre daher erstaunlich, wenn Ziegenhain, durch dessen Gebiet wichtige Heerstraßen hindurchziehen, von dieser Regel eine Ausnahme machte. Die auffallende Häufung mainzischen, fuldischen und hersfeldischen Kirchengutes gerade im Straßengebiete darf vielmehr in Zusammenhang mit der Politik des Reiches, sich auf die Reichskirchen zu stützen, gebracht werden. Wir glauben daher, ein gut Teil dieses mainzischen, fuldischen und hersfeldischen Besitzes auf Reichsgut zurückführen zu dürfen. Den ersten sicheren Beleg bietet erst der Vergleich zwischen Thüringen und Ziegenhain von 1233 [70]). Die Grafen erscheinen damals als Inhaber von Reichsgut innerhalb der Grafschaft in größerem Umfange. Doch erfahren wir nichts Bestimmtes über die Lage desselben. Eine allgemeine Erwägung weist auf Wohra und Treysa [71]), auch spätere genauere Angaben deuten u. a. auf Treysa hin [72]). Einen weiteren wichtigen Anhalt für den Besitz von Reichsgut glauben wir im Wappen der Grafen zu finden. Die Grafen führen einen Adler mit Ziegenkopf im Wappen, den wir als Reichsadler ansprechen möchten, zumal Reichsbesitz als Voraussetzung dafür durch die angezogenen Nachrichten sicher ist. Es entspricht der Gepflogenheit der damaligen Zeit, das Wappenzeichen nach dem Besitz zu wählen [73]). So erscheint

Hessen (1820 ff.) I 265 f., 335 Anm. 204. Über Siegfried (1180—1200) vgl. Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (1889) 98 ff. **70)** Dobenecker III Nr. 369. Anläßlich des Vergleichs zwischen dem Landgrafen Conrad von Thüringen und Gotfried und Bertold von Ziegenhain über das Erbe Friedrichs von Wildungen sollen die Grafen Besitz im Werte von 200 Pfund, der bisher vom Reiche oder Mainz oder Fulda oder Hersfeld zu Lehen gegangen ist, ihren Lehnsherrn für die Landgrafen aufgeben und von den Landgrafen wieder zu Afterlehen nehmen. **71)** Der einzige spätere hessische Lehnsbesitz in der Grafschaft findet sich in Wohra und Treysa 1248 (vgl. Grotefend Nr. 13), obgleich 1233 Hessen auf Treysa verzichtet hatte. Wir dürfen wohl annehmen, daß das neu aufgetragene Gut (vgl. Anm. 70) u. a. hier liegt. Möglicherweise handelt es sich um Reichsgut. **72)** H. B. Wenck UB III Nr. 279. 1349 Febr. 14. werden Graf Johann von König Karl seine Reichslehen bestätigt (UAZ) und 1420 stellt König Sigismund dem Grafen Johann von Ziegenhain einen Reichslehenbrief über das Geleit in der Grafschaft Ziegenhain vom Schlagbaum auf dem Spieß bis an die Judenbuche bei Grünberg sowie auch zwei Zölle zu Treysa und Gemünden an der Straße aus (H. B. Wenck UB III Nr. 279). **73)** Bei diesen Ausführungen folge ich der von F. Küch ge-

das ziegenhainische als Kombination des allodialen Besitzes, der durch den Ziegenkopf und den Stern des Brustschildes dargestellt wird, und des Reichsgutes, das durch den Adler gekennzeichnet wird [73]). Die starke Betonung des Reichsgutes im Wappen auf Kosten des allodialen Besitzes ist nur verständlich, wenn wir dem Reichsgut eine seiner Darstellung im Wappen entsprechende Bedeutung für das Geschlecht zuschreiben. Bei einem alten Grafengeschlechte wie dem ziegenhainischen muß also auch mit einer öffentlich-rechtlichen Funktion im Dienste des Reiches gerechnet werden [74]).

Die Lokalisierung des Reichsgutes wird durch die Ungunst unseres urkundlichen Materials erschwert. Es ziehen durch die Grafschaft vier große Straßen [75]). Die erste folgt dem Wohratale und berührt die Orte Kirchhain, Rauschenberg, Wohra, Gemünden und Grüßen; die zweite zieht vom Wohratale über die Gilserberger Wasserscheide an Densberg vorbei nach Fritzlar [76]). Die dritte ist die Heerstraße vom Amöneburger Becken über Neustadt nach Treysa, Ziegenhain und Homberg [77]). Die vierte zieht von Grünberg über Gemünden a. d. Str. nach Treysa und vereinigt sich dort mit der dritten; gemeinsam mit dieser zieht sie am Spieß vorbei [78]). An diesen Straßen dürfte der Reichsbesitz besonders zu suchen sein.

Im Wohratale finden wir Reichsgut durch eine Urkunde von 1015 belegt [79]). In Treysa und seiner Umgebung wird auf Grund seiner Bedeutung als Straßenknotenpunkt — der Ort hat eine Zollstätte, die Reichslehen der Grafen ist [80]) — noch anderer Reichsbesitz angenommen [81]). Zunächst darf der Ort Hundshausen als Krongut angesehen werden, denn Otto I. schenkt 969 das ‚predium Hunoldeshuson in provincia Hassorum' der Halberstädter Kirche [82]). Außer diesem unmittelbaren Beweis dürften eine Reihe von Anhaltspunkten in der Umgebung des Ortes noch anderes Reichsgut in größerem Umfange wahrscheinlich machen: In Rommershausen werden 1311 zwei Höfe erwähnt, die wir vielleicht als Reichsgut ansprechen dürfen, zumal der Besitzer des einen, Ludwig von Gleimenhain, einen wachsenden Adler

äußerten Auffassung des Ziegenhainer Wappens. **74)** Vgl. auch Keseberg Kap. II § 6 und § 7. **75)** Vgl. W. Bremer, Hessen als Durchgangsland vorgeschichtlicher Kulturen (Hessenland 1925) 325 ff. **76)** Es ist die alte Frankfurter Straße; vgl. Wolff 87 ff. **77)** Wolff 104 ff.; von Treysa geht eine Verbindungslinie zur Frankfurter Straße ab. **78)** H. B. Wenck UB III Nr. 279. Im 17. Jahrhundert wird das Geleit zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel, zwischen Willingshausen und Bernsburg an der Antreff an- und abgenommen. Vgl. Kap. V § 25. **79)** MG Dipl. H. II Nr. 335. **80)** H. B. Wenck UB III Nr. 279. **81)** Wolff, Fränkisches Königsgut in Kurhessen in K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande III (1925) 124 f. **82)** MG D OI Nr. 377. Vgl. Reimer OL.

im Wappen führt [84]). Für eine systematische Kolonisation in der Umgebung Treysas sprechen die Namen der Orte Frankenhain, Sachsenhausen und Dorheim. Auf Reichsgut deutet ebenfalls der nördlich Treysa sich erstreckende ausgedehnte Forst, der Frankenhain, und weiter nordwestlich der Königsberg. In diese Reihe gehört auch das Martinspatrozinium in Treysa: der heilige Martin erscheint außerordentlich häufig in Verbindung mit fränkischem Reichsgut; „fast allenthalben, wo sich Krongut befand, gab es auch Martinskirchen [85])."

Neben dem Reichsgut ist umfangreicher Besitz des Erzstiftes Mainz und der Reichsabteien Fulda und Hersfeld innerhalb des Territoriums besonders im Straßengebiet nachweisbar. Der Mainzer Besitz ist hauptsächlich im Nordosten des Gebietes konzentriert. In ziemlich geschlossener Masse zieht er sich längs der Frankfurter Straße von Lischeid und Winterscheid bis nach Densberg und Brünichenhain hin. Trotz der geographischen Geschlossenheit macht er nicht den Eindruck eines einheitlichen Gebietes. Die verschiedenen Lehnsverbände, in die er zerfällt, lassen vielmehr auf mehrere Schichten und verschiedenes Alter schließen. Vielleicht der älteste mainzische Besitz ist um die Densburg konzentriert. Sie wird zuerst 1085 als mainzische Burg erwähnt und ist der Mittelpunkt einer Villikation [86]), die wenigstens die Dörfer Densberg und Rommershausen, wahrscheinlich aber auch Hundshausen [87]) umfaßt. Einer anderen Schicht mainzischen Besitzes gehören die Orte Winterscheid und Lischeid an. Sie sind 1265 wittgensteinisch-battenbergische Samtlehen vom Erzstift [88]). Der Mainzer Er-

---

84) Graf Johann von Ziegenhain bestätigt, daß L. von Gleimenhain dem Kloster Immichenhain mit seiner Tochter zugleich zwei Höfe zu Rommershausen, ‚welche vormalen eine curtis gewesen und Superior Curtis genannt worden', und anderen Besitz, darunter sein Anrecht an die Wüstung Schelmingen, geschenkt habe (UAJ von 1311): das Siegel der von Gleimenhain ist 1366 längs geteilt, rechts wachsender Adler (UAZ). 85) J. Dorn, Beiträge zur Patrozinienforschung (Archiv für Kulturgeschichte XIII, 1916). 86) 1085 bestätigt der Erzbischof von Mainz einen Vertrag zwischen Propst und Kapitel zu Fritzlar auf der Densburg (UA Fritzlar); 1190—1200 werden Burgmannen und 1230—40) ein ‚villicus Ortmarus' von Densberg genannt (UAH). Seit 1346 sind die von Falkenberg mainzische Lehnsträger der Burg und der Dörfer Densberg, Rommershausen und Hundshausen; letzteres seit 1351 belegbar (UA v. Falkenberg). Später sind die von Urff Besitzer der Burg. Diese verkaufen sie 1483 an Hessen; seitdem gehört Densberg und die Wüstung Rommershausen zum Amt Schönstein. Vgl. Kap. IV § 16; vgl. Reimer OL. 87) Wann Hundshausen, das Otto I. 969 der Halberstädter Kirche schenkt, mainzisch wird, ist gänzlich unbekannt. Vgl. Anm. 82. 88) 1265 resigniert Bruno von Gerwigshain den Grafen Siegfried von Wittgenstein und Widekind von Battenberg sein Lehen, das Gericht der Dörfer Winterscheid und Lischeid, und bittet um Uebereignung an Kloster Haina; am selben Tage resignieren die Grafen diesen Besitz an den Grafen Otto von Nassau-Siegen und dieser mel-

werb muß also schon vor der Teilung dieses Grafenhauses erfolgt sein. Vielleicht dürfen wir in noch viel frühere Zeit zurückgehen, da als Zwischenglied im Lehnsverbande sich auch die Grafen von Nassau finden. Im Osten anschließend an diese beiden Orte liegt das Gericht zur Kalten Hainbuche, das im 14. Jahrhundert und später von den Grafen von Wittgenstein zu Lehen geht [89]). Ob dieses Gebiet Eigenbesitz der Grafen oder von Mainz lehnsrührig ist, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht unmittelbar feststellen. Die Nähe der mainzischen Lehen Lischeid und Winterscheid und die Isoliertheit dieses Besitzes der Grafen legen die Vermutung nahe, daß es Lehnsgut ist. Einer dritten Gruppe mainzischen Besitzes gehören die Orte Sebbeterode und Willingshausen an. Über ihr Alter bestehen Zweifel. Wollen wir einer Angabe des Ziegenhainer Urbars aus dem 14. Jahrhundert Glauben schenken, so erwirbt das Erzstift diese Orte erst im 14. Jahrhundert zusammen mit Ottenrode, Etzenrode, Zitrichshausen, Langendorf und der Hälfte von Albshausen tauschweise von den Grafen von Ziegenhain [90]). Wir dürften dann diese Erwerbungen, die an der Peripherie sowohl des ziegenhainischen als des mainzischen Territoriums liegen, als eine wichtige Etappe der Territorialpolitik des Erzstiftes im 13. und 14. Jahrhundert ansehen. In Zusammenhang mit dieser Politik scheint auch der mainzische Lehnsbesitz in den folgenden Orten erworben zu sein: 1245 trägt Gerlach von Allendorf sein Drittel des Dorfes Gerwigshain dem Erzbischof von Mainz als Ersatz für den Zehnten in Kleinrode auf [91]). Vor 1357 ist die Hälfte des Dorfes Heimbach mainzisches Mannlehen des Johann von Heimbach und wird damals den Grafen von Ziegenhain geliehen [92]). Schließlich haben die Schleier die Hälfte von Schif-

---

det 1266 dem Erzbischof Werner von Mainz, daß die Grafen ihm die beiden Gerichte, seine Mainzer Lehen, zurückgegeben hätten (UAH). **98)** Etwa 1590 berichtet Reinhard Schenk, Hauptmann zu Ziegenhain, an den Landgrafen, das ganze Gericht zur Kalten Hainbuche sei vor 300 und mehr Jahren Eigentum der Grafen von Wittgenstein gewesen. Es gehören dazu die Orte Appenhain, Itzenhain und die Wüstung Wittgenhain. Vor 1366 ist es Lehnsbesitz Wigands und Henrichs von Seigertshausen gewesen, 1366 bekommt Arnold von Belnhausen als Gemahl der Erbtochter Wigands Anteil am Gericht (OR Belnhausen). Vgl. auch Kap. IV Schönstein § 16. **90)** ‚Dit is der wessil: Willingishusin, Sewarterode, Ottinrode, Etzinrode, Rychilrode die wüstunge, Eylrode der wüste hob und waz min herre von Menze rechtis hot zu Wara, Langindorf, Alboldishusen, halb Himmilsberge, Zydrigshusin, Swarzinburnen' (Zieg. Urb. I 1360—67). **91)** H. B. Wenck UB II Nr. 131; in Widerspruch damit steht die Tatsache, daß 1294 Okt. 28 Graf Gotfried von Ziegenhain dem Abte von Fulda das Dorf resigniert, nachdem er es dem Kloster Haina vertauscht hat (UAH und Dep. d. Kl. Haina). Möglicherweise handelt es sich um die übrigen zwei Drittel. Jedenfalls ist ein Erwerb des Dorfes durch Fulda aus mainzischer Hand im 13. Jahrhundert nicht anzunehmen. **92)** UAZ und Vigener Nr. 716 für 1375 Jan. 14. **93)** Vgl.

felbach und das Dorf Gerlachshain als Mainzer Mannlehen inne. Das Lehnsverhältnis wird erst im 16. Jahrhundert bekannt [93]). Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir die Entstehung dieser Beziehungen wesentlich früher ansetzen.

Von beträchtlichem Umfang ist auch der fuldische Besitz innerhalb der Grafschaft. Soweit wir ihn kennen, liegt er zumeist im Gebiet des späteren Amtes Rauschenberg. Für die Zusammensetzung dieses fuldischen Besitzes und sein Aufgehen in der Grafschaft sei auf die Entwicklung des Amtes Rauschenberg verwiesen [94]). Daneben liegt noch ein größeres fuldisches Gebiet als Enklave in der alten Grafschaft Ziegenhain, das Gericht Röllshausen. Es bleibt bis zum Aussterben des Grafengeschlechtes als fremder Bestandteil in der Grafschaft erhalten und wird erst durch die Landgrafen gewonnen [95]).

Schließlich bedarf noch der hersfeldische Besitz der Erwähnung. Sein sichtbarer Anteil an der Gestaltung des Territoriums ist gering, da er sich hauptsächlich aus Grundbesitz in Streulage und Zehnten zusammensetzt. Zu grundherrlicher Ausgestaltung ist es nur an drei Stellen gekommen: in Wohra, Zella und Ottrau. Die Vogteien Wohra [96]) und Zella [97]) gehen in der Grafschaft auf. Dagegen bleibt die Grundherrschaft Ottrau als Fremdkörper zwischen ziegenhainischen Gebieten erhalten, bis die Landgrafschaft schließlich die Gerichtsbarkeit erlangt [98]).

Kap. IV § 13; 1549 VII. 6. werden Johann und Daniel Schleier vom Erzbischof von Mainz mit den Lehnstücken zu Schiffelbach und † Gerlachshain u. a. m. belehnt, die ihr Vater vorher besessen hat (UA Schleier). **94)** Kap. IV § 12. **95)** Kap. IV § 20. **96)** Kap. IV § 12. **97)** Kap. IV § 14. **98)** Kap IV § 19.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Adolf Karl Brauer, wurde am 20. März 1896 als Sohn des Zimmermeisters Fritz Brauer und seiner Ehefrau Elise, geb. Arc zu Bad Wildungen geboren. Ich bin evangelischer Konfession und besitze die waldeckische Staatsangehörigkeit. Zunächst besuchte ich die Bürgerschule, später die Realschule meiner Heimatstadt Bad Wildungen. Nach Erlangung des Reifezeugnisses für Obersekunda einer Oberrealschule trat ich 1913 in die Präparandenanstalt und später in das Lehrerseminar zu Frankenberg i. H. ein. Nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung trat ich im Juli 1916 als Kriegsfreiwilliger in das Heer ein und nahm nach vollendeter Ausbildung an den Kämpfen und Gefechten an der Ost- und Westfront teil. In den Kämpfen bei Reims und an der Somme erhielt ich das Eiserne Kreuz II. und I. Klasse und wurde zum Leutnant d. R. der Pioniere befördert. Während der Rückzugskämpfe an der Somme wurde ich am 1. September 1918 durch Lungenschuss schwer verwundet. Nach meiner Genesung wurde ich im Frühjahr 1919 als kriegsdienstbeschädigt aus dem Heere entlassen. Von Ostern 1919 bis 1921 war ich im waldeckischen Volksschuldienste an der Schule zu Albertshausen bei Bad Wildungen tätig. Seit dem Sommersemester 1921 studierte ich an den Universitäten Kiel und Marburg. Während der ersten vier Semester legte ich eine Ergänzungsprüfung in Latein und Englisch ab. Ich habe mich vorwiegend dem Studium der Geschichte, der Philosophie und der deutschen Philologie gewidmet.

Das Rigorosum bestand ich am 28. Juli 1926. Seitdem bin ich als Lehrer an der Volksschule zu Cülte in Waldeck tätig.

Meine akademischen Lehrer waren

in Kiel die Professoren und Privatdozenten: Brandt, Otto Brandt, Baron von Brockdorff, Eulenburg, Harms, Hartung, Hoffmann, Kauffmann, Menzel, Scholz, Schröder, Tönnies;

in Marburg die Professoren und Privatdozenten: Bremer, Busch, Elster, Gerber, Häpke, Hartmann, Heimsoeth, Helm, Jaensch, Kaehler, Küch, Merk, Natorp, E. Otto, Ritter von Premerstein, Stengel, Troeltsch, Vogt, Wagner und Wrede.

Allen diesen Herrn, insbesondere aber Herrn Professor Stengel, der die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab und stets in seltener Bereitwilligkeit mit Rat und Tat die Arbeit geleitet hat, fühle ich mich zu tiefstem Danke verpflichtet.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 122952317